

Bauleitplanung der Stadt Hungen, Kernstadt



Bebauungsplan „Kleinrotfeld/ Herrenacker“ sowie

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
im Bereich „Kleinrotfeld/ Herrenacker“

**zur abschließenden Beschlussfassung
(Feststellung / Satzung, 11/ 2017) unverändert !**

> Begründung zum Entwurf <
Stand 03/ 2017

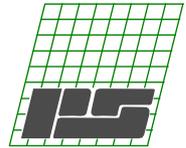
Teil II: UMWELTBERICHT

Planstand:
Begr. zum Entwurf, Stand: März 2017
Bearbeiter: H. Richter

Breiter Weg 114 35440 Linden
T 06403/ 9503-21 F 06403/ 9503-30
email: mrueck@seifertplan.de

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





A Beschreibung der Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

- B1 Gesetzliche Grundlagen
- B2 Planungsvorgaben und Informationen

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Wechselwirkungen

C2 Menschliche Nutzung

- C2.1 Mensch
- C2.2 Kultur- und Sachgüter

D Bewertung der Umweltsituation

E Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

- E1 Schutzgut Mensch
- E2 Schutzgut Pflanzen und Tiere
- E3 Schutzgut Boden (mit Abarbeitung der Bodenschutzbelange)
- E4 Schutzgut Wasser
- E5 Schutzgut Landschaft
- E6 Schutzgut Klima

F Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- F1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- F2 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- F3 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- F4 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- F5 Externe Kompensationsmaßnahme
- F6 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

G FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

H Artenschutzrechtliche Prüfung

I Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

J Anderweitige Planungsmöglichkeiten

K Monitoring

L Angewendete Methoden

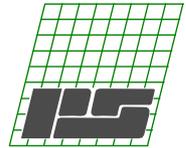
M Festsetzungsvorschläge

N Zusammenfassung

O Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

Anlagen

- Bestandskarte Stand Juni 2014



A Beschreibung der Planung

Ausgangssituation

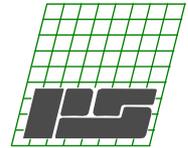
Gegenstand der Planung ist eine 5,24 ha große Fläche am nordwestlichen Stadtrand der Kernstadt Hungen. Sie liegt nordwestlich des Hungener Bahnhofs im Winkel zwischen der Bahnlinie Gießen-Gelnhausen und der ehemaligen, jetzt zum Radweg umgewidmeten Bahnlinie Hungen-Laubach. Etwa 2/3 sind bereits bebaut und werden gewerblich genutzt.

Vorwiegend unbebaut ist bisher die westliche Teilfläche, westlich der Königsberger Straße. Sie diente bisher als Baumschulgelände, jedoch wurde diese Nutzung von dem im Plangebiet ansässigen Bauschulbetrieb Teichert aufgegeben. Gegenwärtig erfolgt nur extensive Wiesenpflege. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wird die Fläche wegen der früher intensiven Baumschulnutzung und der Ausweisung im Grundbuch als Acker als Ackerbrache behandelt. Unbebaut und sind ferner ca. 0,16 ha jetziger Acker am Nordrand.



**Foto 1: Jetzt wiesenartiges früheres Baumschulgelände westlich der Königsberger Straße.
Aufnahme: Bearbeiter.**

Am Ostrand des Plangebiets ist entlang der ehemaligen Bahnlinie, welche außerhalb des Plangebietes verbleibt, ein durchgängiger, als Vernetzungsstruktur bedeutsamer Baumgehölzstreifen entwickelt. Auf den beiden westlich angrenzenden Gewerbegrundstücken sind im direkten Anschluss weitere Baumhecken, Baumgruppen und Gehölze, ferner Teilflächen mit relativ extensivem Wiesencharakter vorhanden.



Bei dem flächenmäßig größten Gewerbebetrieb (Fa. Dipling) ist auffällig, dass die auf dem Gelände vorhandenen Wiesen- und Rasenflächen vergleichsweise artenreich und nährstoffarm sind, und auch eine aktuell wenig genutzte Fläche mit Splittdecke zahlreiche Pionierarten eher nährstoffarmer Standorte aufweist. Hingegen ist das südlich angrenzende, großenteils befestigte Raiffeisengelände ohne Besonderheiten.

Der o.a. Baumschulbetrieb am Südrand und ein Kindergarten am jetzigen Nordrand der Bebauung, welcher voraussichtlich bestehen bleibt, sind weniger stark versiegelt.

Die Zufahrt für den Schwerverkehr erfolgt wie bisher über die Königsberger Straße von Süden, also auf kurzem Weg von der B 457; mit einer deutlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens wird nicht gerechnet.

Planung

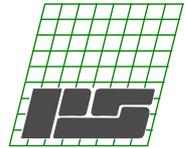
Unter Ausschluss des Kindergartens, welcher einschließlich einer Erweiterungsfläche am Nordrand als Gemeinbedarfsfläche *Kindertagesstätte/Kindergarten* ausgewiesen wird, wird das gesamte übrige Plangebiet als Gewerbegebietsfläche mit der Grundflächenzahl 0,8 (Ausnahme: jetziger Baumschulbetrieb nur GRZ 0,6) ausgewiesen.

Die maximale Bauhöhe wird auf 12 m bzw. (westliche Teilfläche) 14 m beschränkt, bei Gebäuden für die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (z.B. Getreidesilos) sind Gebäudehöhen bis zu max. 26 m zulässig. Garagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO werden auf die überbaubare Grundfläche beschränkt.

Dabei gehört der bereits bebaute Bereich zum baulichen Innenbereich im Sinne § 34 BauGB, so dass im Rahmen der Grundflächenzahl von 0,8 noch zulässige bauliche Erweiterungen im Regelfall keine Kompensationsmaßnahmen erfordern. Die Kompensationsermittlung kann sich damit auf den bisherigen Außenbereich, also das ehemalige Baumschulgelände im Westen und die Ackerfläche im Norden beschränken.

Wie weit der auf den beiden vorgenannten Gewerbegrundstücken vorhandene Baum- und Gehölzbestand erhalten werden kann, lässt sich zum Entwurfsstand 03/17 nicht festlegen, weil sich nur ein Teil der Gehölze außerhalb des Baufensters befindet. Im sonstigen Bereich könnten im Rahmen der Grundflächenzahl noch zulässige Erweiterungen zum Verlust von Gehölzen, Einzelbäumen und extensiv genutzten Wiesen führen, ohne dass eine Kompensation erforderlich wird.

Am westlichen Außenrand wird eine Eingrünung aus heimischen, mittelgroßen Laubbäumen vorgesehen.



Übersicht von Bestand und Planung

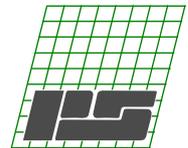


Quelle: Google Earth

Bestand 28.07.2016

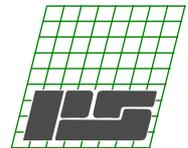
Flächen ohne Kompensationserfordernis

Gewerbegebiet Bestand mit GRZ 0,8	2,29 ha
<i>bebaut oder versiegelt</i>	1,49 ha
<i>Extensivwiese aktuell brach</i>	0,14 ha
<i>Extensivwiese mehrschnittig</i>	0,11 ha
<i>Splitt mit artenreicher Pioniervegetation</i>	0,11 ha
<i>Baumgehölze</i>	0,10 ha
<i>Wiese mäßig intensiv</i>	0,10 ha
<i>Strauchgehölze</i>	0,08 ha
<i>Scherrasen extensiv</i>	0,06 ha
<i>Ruderalflur meist artenarm</i>	0,06 ha
<i>Brachwiese nährstoffreich</i>	0,03 ha
<i>ehemaliger Gartenteich</i>	0,01 ha
<i>ca. 27 junge bis schwach mittelalte Einzellaubbäume</i>	
<i>3 mittelalte Fichten</i>	



Gewerbegebiet Bestand mit GRZ 0,6	0,49 ha
<i>Gärtnereigelände meist befestigt</i>	0,18 ha
<i>Gebäude/ Vollversiegelung</i>	0,17 ha
<i>Gärtnereigelände begrünt</i>	0,14 ha
<i>2 junge Einzellaubbäume</i>	
Fläche für Gemeinbedarf Bestand mit vorläufiger GRZ 0,3	0,13 ha
<i>Scherrasen extensiv</i>	0,08 ha
<i>Gebäude/ Versiegelung</i>	0,04 ha
<i>Hecke/ Ziergehölz</i>	0,01 ha
<i>2 junge Einzellaubbäume</i>	
Erschließungsstraßen (Vollversiegelung)	0,39 ha
Landwirtschaftlicher Weg (Vollversiegelung)	0,03 ha
Teilsumme	3,33 ha
<u>Flächen mit Kompensationserfordernis</u>	
Gewerbegebiet neu mit GRZ 0,8 im Westen	1,45 ha
<i>ehem. Baumschule, als Ackerbrache einzustufen</i>	1,14 ha
<i>wie vor., noch mit jungen Baumschul-Nadelgehölzen</i>	0,23 ha
<i>Gebäude</i>	0,06 ha
<i>Vollversiegelung</i>	0,02 ha
<i>2 junge Einzellaubbäume</i>	
Gewerbegebiet neu mit GRZ 0,8 im Norden	0,25 ha
<i>Acker intensiv genutzt</i>	0,25 ha
Fläche für Gemeinbedarf neu mit GRZ 0,3	0,07 ha
<i>Acker intensiv genutzt</i>	0,07 ha
Geplante Randeingrünung am Westrand	0,14 ha
<i>Feldweg bewachsen</i>	0,08 ha
<i>ehem. Baumschule, jetzt als Ackerbrache einzustufen</i>	0,02 ha
<i>wie vor., noch mit jungen Baumschul-Nadelgehölzen</i>	0,04 ha
Teilsumme	1,91 ha
Gesamtsumme	5,24 ha

Planung Stand März 2017	
<u>Flächen ohne Kompensationserfordernis</u>	
Gewerbegebiet Bestand mit GRZ 0,8	2,30 ha
<i>max. Bebauung und Bodenversiegelung</i>	1,84 ha
<i>Mindestbegrünung</i>	0,46 ha
Gewerbegebiet Bestand mit GRZ 0,6	0,49 ha
<i>max. Bebauung und Bodenversiegelung</i>	0,29 ha
<i>Mindestbegrünung</i>	0,20 ha
Gewerbegebiet neu, bisher Fläche für Gemeinbedarf (GRZ 0,8)	0,04 ha
<i>max. Bebauung und Bodenversiegelung</i>	0,03 ha
<i>Mindestbegrünung</i>	0,01 ha



Fläche für Gemeinbedarf Bestand	0,08 ha
Erschließungsstraßen (Vollversiegelung , wie Bestand)	0,39 ha
Landwirtschaftlicher Weg (Vollversiegelung , wie Bestand)	0,03 ha
Teilsomme	3,33 ha
Flächen mit Kompensationserfordernis bzw. -potenzial	
Gewerbegebiet neu mit GRZ 0,8 im Westen	1,45 ha
<i>max. Bebauung und Bodenversiegelung</i>	1.16 ha
<i>Mindestbegrünung</i>	0,29 ha
Gewerbegebiet neu mit GRZ 0,8 im Norden	0,25 ha
<i>max. Bebauung und Bodenversiegelung</i>	0,20 ha
<i>Mindestbegrünung</i>	0,05 ha
Fläche für Gemeinbedarf neu mit GRZ 0,3 (Annahme)	0,07 ha
<i>max. Bebauung und Bodenversiegelung</i>	0,02 ha
<i>Mindestbegrünung</i>	0,05 ha
Randeingrünung am Westrand (Wiese mit Solitäräumen)	0,14 ha
Teilsomme	1,91 ha
Gesamtsumme	5,24 ha

Veränderungen Flächen ohne Kompensationserfordernis	
<ul style="list-style-type: none"> ❖ Maximal zulässige Bebauungs- und Versiegelungszunahme im Gewerbegebiet mit GRZ 0,8 (einschl. bisherige Kindergartenfläche) von jetzt 1,49 ha auf 1,85 ha, also um 0,36 ha. ❖ Im Gewerbegebiet mit GRZ 0,8 liegen von den ca. 1.000 m² Baumgehölzen ca. 550 m² außerhalb des Baufensters, sind also durch bauliche Erweiterungen nicht gefährdet. ❖ Gleiches gilt für ca. 270 m² der ca. 1.000 m² Extensivwiesen. ❖ Im Gewerbegebiet mit GRZ 0,6 ist die maximal zulässige Bebauungs- und Versiegelungsfläche nach Schätzung gegenwärtig schon gegeben, da ein erheblicher Anteil der Baumschulbetriebsfläche befestigt ist. ❖ Erhöhten Naturschutzwert haben 0,14 ha Extensivwiese aktuell brach, z.T. mit Laubbäumen, und 0,10 ha Baumgehölze. ❖ Mäßigen bzw. mittleren Naturschutzwert haben 0,10 ha mäßig intensive Wiese, 0,09 ha mehrschnittige Extensivwiese, 0,08 ha Strauchgehölze/ Sukzession, 0,03 ha Brachwiese und 0,01 ha ehemaliger Gartenteich. Auch 0,11 ha Splittfläche mit artenreicher Pionervegetation sind aus botanischer Sicht hierhin einzuordnen. ❖ Die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen liegen alle im Gewerbegebiet mit GRZ 0,8, und dort z.T. in den engeren Betriebsbereichen. 	



Veränderungen Flächen mit Kompensationserfordernis

- ❖ Maximal zulässige Bebauungs- und Versiegelungszunahme im geplanten Gewerbegebiet mit GRZ 0,8 von jetzt 0,08 ha auf 1,36 ha, also um 1,28 ha.
- ❖ Flächen mit erhöhtem Naturschutzwert sind nicht vorhanden.

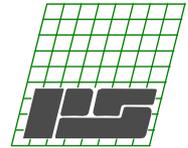
B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Gesetzliche Grundlagen

Maßgeblich sind folgende gesetzlichen Regelungen:

- a) Das Verfahren der Umweltprüfung (UP) und die formalen Anforderungen bestimmt das UVP-Gesetz (maßgeblich § 17) in Verbindung mit dem BauGB (dort insbesondere § 2 Abs. 4 und § 2a).
- b) Die inhaltlichen Anforderungen an die UP ergeben sich aus § 1, § 1a, und § 2 Abs. 4 BauGB, der Anlage zum BauGB und der Rechtsprechung.
- c) Prüfmaßstab sind die Schutzziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 ff BNatSchG i.d.F. vom 29.07.2009).
- d) Die Notwendigkeit einer Grünordnungsplanung, welche in den Umweltbericht zu integrieren ist, ergibt sich aus § 11 BNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Wiesbaden, 28.12.2010). Dabei ist § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten.
- e) Für die Eingriffsermittlung und Kompensation sind die Eingriffsregelung in §§ 13-18 BNatSchG und (im Regelfall) die hessische Kompensations-Verordnung vom 01.09.2005 (mit späteren Änderungen) maßgeblich.
- f) Ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bestimmt sich durch § 34 BNatSchG.
- g) Bei möglichem Vorkommen europarechtlich besonders geschützter Tierarten wird eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG erforderlich. Daraus bestimmen sich auch eventuelle artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.
- h) Fallweise sind weitere Fachgesetze wie z.B. das Bundesimmissionsschutzgesetz (z.B. Lärmimmissionen), das Wasserhaushaltsgesetz, das Hessische Wassergesetz oder das Hessische Forstgesetz zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichrangig mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen zu berücksichtigen und in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.



B2 Planungsvorgaben und Informationen

Regionalplan Mittelhessen 2010

Der bisher nicht bebaute Bereich wird zusammen mit weiteren westlich und nordwestlich anschließenden Flächen als Vorranggebiet Siedlung Planung dargestellt. Dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung ist aufgrund der Kleinflächigkeit der gewerblichen Erweiterungsflächen gleichwohl Rechnung getragen.

Die geplante Siedlungsfläche ist aus der Überlagerung mit anderen Funktionen, z.B. Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz auf Nachbarflächen, ausgeklammert.

Flächennutzungsplan der Stadt Hungen (1990)

Der bereits bebaute Anteil ist Gewerbebaufläche Bestand. Die bisher nicht überbauten Flächen erscheinen als Landwirtschaftsfläche. Die erforderliche FNP-Änderung erfolgt parallel zum Bebauungsplan.

Naturschutzflächen

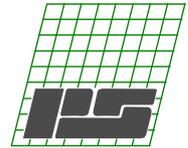
Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebieten und sonstigen naturschutzrechtlichen Schutzflächen. Auch nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Das gleiche gilt für europarechtlich besonders zu schützende Lebensraumtypen (die extensiven Wiesenflächen sind aufgrund von Brache, Beschattung und ruderalen Einflüssen keine typischen Glatthaferweisen des Natura-2000-Codes-Nr. 6510).

Das EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ beginnt mit einer Teilfläche ca. 400 m nördlich vom Nordrand des Plangebiets. Da die zwischengeschalteten Flächen zumeist intensiv als Acker genutzt werden und für dieses Gebiet keine Hinweise auf besondere Rastvogelarten vorliegen, sind Auswirkungen auch indirekter Art auf damit zu schützende Brutvogelarten oder Durchzügler/ Wintergäste auszuschließen. Zudem handelt es sich bei der Teilfläche um ein Waldgebiet, sodass die dort vorkommenden VSR-Anhang-I-Arten Waldvögel darstellen (z.B. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Verweis auch auf das in Kap. C1.3 genannte Gutachten). Für diese fehlen im Plangebiet die Habitatvoraussetzungen, und auch für die Gehölze am angrenzenden Radweg liefert das (im Zusammenhang mit der Radwegeplanung erstellte) Gutachten keine Hinweise auf schutzrelevante Arten.

Besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten

Im Rahmen der Planung sind keine faunistischen Erhebungen erfolgt oder vorgesehen. Gleichwohl sind besonders oder streng geschützte bzw. gefährdete Tierarten nicht auszuschließen.

- ❖ *Fledermausarten*: Mutmaßlich Jagdhabitat, Baumquartiere innerhalb der Plangrenze wegen zu geringem Baumalter unwahrscheinlich, in Eichen im östlich angrenzenden Gehölz jedoch möglich. Gebäudequartiere sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen.
- ❖ *Feldhamster*: Für den Bereich Hungen fehlen Hinweise auf aktuelle Vorkommen.
- ❖ *Vögel der Gehölze und baumbestandenen Gärten*: Einzelne in der hessischen Ampelliste mit „gelb“ eingestufte Arten könnten Brutvogel sein. Auch der darin mit „rot“ eingestufte Gartenrotschwanz ist nicht auszuschließen, wegen geringem Bruthöhlenangebot aber wohl unwahrscheinlich.



- ❖ *An Gebäuden brütende Vögel:* Die Gewerbegebäude bieten nach Augenschein nur geringe Brutmöglichkeiten. Die mit „gelb“ eingestufte Mehlschwalbe wurde bei der Begehung nicht beobachtet:
- ❖ *Feldvögel:* Nach Beseitigung der meisten Bäume besteht eine gewisse Bruteignung für die Feldlerche im ehemaligen Baumschulgelände, begünstigt durch örtlich lückigen Bewuchs.
- ❖ *Reptilien:* In der Südostecke besteht eine gewisse Habitategnung für Zauneidechse und Schlingnatter. Ansonsten fehlen geeignete Strukturen, im ehemaligen Baumschulgelände spricht zudem die früher intensive Nutzung dagegen. Gegen ein mögliches Vorkommen spricht der Nicht-Nachweis der Arten im Rahmen des Gutachtens zum Radwegbau Hungen – Villingen 2009
- ❖ *Amphibien:* Der ehemalige Gartenteich bildet wegen Trockenfallen kein geeignetes Laichhabitat mehr.
- ❖ *Besonders geschützte Pflanzenarten* wurden nicht nachgewiesen und sind nicht zu erwarten.

Wasserrechtliche Belange

- Das Plangebiet östlich der Königsberger Straße liegt in der Wasserschutzzone IIIA, westlich der Königsberger Straße in der Zone II B des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage Inheiden der OVAG (StAnz 46/ 1995 S.3594).
- Das Plangebiet liegt zudem in der Zone II des Heilquellenschutzgebietes (Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk), das bereits mit der Verordnung von 19.02.1929 (StAnz 45/ 1992, S.2836) festgesetzt wurde.
- Lage außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

C Beschreibung der Umwelt

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Flächen ohne Kompensationserfordernis

Vorwiegend handelt es sich um gewerblich genutzte Flächen, welche von Nord nach Süd zur Firma Dipling, zum Raiffeisen-Lagerbetrieb (RWZ) und zu einem Baumschulbetrieb gehören. Kleine Flächen im Norden entfallen auf einen Kindergarten und ein seit Längerem brach liegendes Gartengrundstück.

Firma Fural

Auf dem zu großen Teilen überbauten oder mit Betonpflaster befestigten Dipling-Gelände fallen relativ nährstoffarme und deshalb artenreiche Mehrschnittwiesen und gegenwärtig wenig genutzte Schotterflächen mit lückiger Pioniervegetation auf, wodurch das Werksgelände für eine derartige Nutzung ungewöhnlich artenreich ist. Auf die Arten wird in C1.2 näher eingegangen.

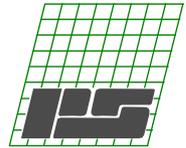
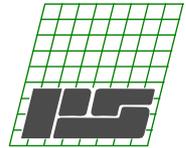


Foto 2: Magere Pionierflur auf Splittbefestigung im Werksgelände der Fa. Fural (Dipling)
Aufnahme: Bearbeiter

Im Ostteil, aber größtenteils noch innerhalb des vorgesehenen Baufensters, besteht eine mit jungen Laubbäumen überschirmte, artenreiche Brachwiese, die rings von Laubbaumhecken mit Strauchunterwuchs umgeben ist. Diese gehen vorwiegend auf Pflanzung zurück. Ostwärts schließen sich – außerhalb vom Geltungsbereich – die teils spontanen, teils gepflanzten Baumgehölze beiderseits des Radwegs auf der ehemaligen Bahntrasse nach Laubach an. Faunistisch wertsteigernd sind in das Gehölz eingeschaltete größere Stieleichen. Noch innerhalb der Plangrenze ist ein brachgefallener, durch die Gehölze beschatteter Weg zwischengeschaltet.



Foto 3:
Arten- und blütenreiche
Brachwiese mit einzelnen
Laubbäumen im Osten
des Dipling-Werksgeländes
Aufnahme: Bearbeiter.



Raiffeisen (RWZ-Agrarzentrum)

Das Raiffeisengelände ist ebenfalls größtenteils bebaut bzw. asphaltiert und geschottert. Wiesen- und Extensivrasenflächen mit Einzelbäumen beschränken sich auf den Südrand. Verglichen mit Dipling sind die Flächen nährstoffreicher und artenärmer. Ganz im Osten reicht das Baumgehölz entlang der ehemaligen Bahnlinie bis in den Geltungsbereich, wobei noch innerhalb des Raiffeisen-Geländes ein Mosaik aus Strauchgebüsch, Brachwiesen, mäßig nährstoffreiche Mähwiesen und Einzelbäumen vorgelagert ist. Eine Teilfläche beinhaltet eine nitrophile junge Ruderalflur, die gegenwärtig von Weißem Gänsefuß dominiert wird.

Baumschule Teichert

Das Baumschul-Betriebsgelände südlich der Rotfeldstraße dient vor allem der Anzucht von Containergehölzen. Neben dem Wohnhaus sind Betriebsgebäude, Anzuchthäuser, unterschiedlich stark versiegelter Boden mit Containergehölzen und Intensivwiese mit Containergehölzen vorhanden. Gut entwickelte Spontanvegetation ist kaum vorhanden.

Südwärts schließt sich die Brachzone entlang von Bahn und Froschgraben an.

Kindergarten

Das Kindergarten-Freigelände im Norden beinhaltet stark beanspruchten Extensivrasen mit wenigen jungen Einzel-Laubbäumen.

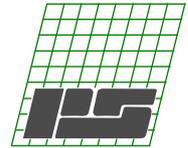
Gartengrundstück

Daran schließt sich ostwärts ein eigentlich zum Dipling-Gelände gehörendes, aber abgezauntes ehemaliges Gartengrundstück an. Aufgrund längerer Brache dominieren mittlerweile junge spontan angesamte Gehölze, ein ehemaliges Gewächshaus befindet sich im Verfall und ist bereits von Gehölzen durchwachsen. Ein früherer Gartenteich liegt mittlerweile weitgehend trocken. Vorhanden sind noch gepflanzte Sumpfpflanzen wie Rohrkolben und Fieberklee, außerdem mutmaßlich spontan eingewanderte Arten der Feuchtstandorte. Mehrere Feuchtpflanzen kommen nur hier im Plangebiet vor.

Flächen mit Kompensationserfordernis

Baumschulgelände

Die 1,45 ha große Fläche westlich der Königsberger Straße wurde bislang als Gehölzanzuchtfläche von der Baumschule Teichert genutzt, wird aber jetzt allmählich aufgegeben. Nur im Norden sind noch Bestände von Baumschulgehölzen, meist Koniferen, vorhanden.



Vereinzelte größere Einzelkoniferen gibt es noch im Süden. Der große mittlere Bereich ist gegenwärtig frei von Baumschulgehölzen. Dort befinden sich ein einzelnes Wohnhaus mit Nebengebäude und ein knapp 60 m langes Foliengewächshaus, das jetzt als Abstellraum dient.

Das gesamte Gelände hat durch weiterhin regelmäßige Mahd wiesenartigen Charakter, wobei neben Wiesenarten Pionier- und Ruderalpflanzen beteiligt sind. Entsprechend der Vornutzung wird sie als Ackerbrache eingestuft. Die Nährstoffversorgung wechselt kleinräumig von sehr nährstoffreich (markiert z.B. durch Stumpflättrigen Ampfer) bis kleinflächig eher nährstoffarm (markiert durch die lokal auftretenden Pionierarten Hasen-Klee, Federschwingel und Ackerfrauenmantel). Gemittelt ist die Fläche als mäßig nährstoffreich einzustufen. Mäßig intensiven Charakter hat auch der Grasstreifen am Westrand der Königsberger Straße.

Ackerfläche

Die in die Planung einbezogene Ackerfläche im Norden beinhaltet Intensivacker ohne weitere Auffälligkeiten.

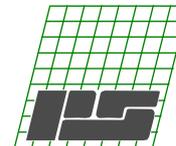
C1.2 Flora

Die nachstehende Liste belegt eine artenreiche Flora insbesondere im Bereich des Dipling-Werksgeländes und im Ostteil des Raiffeisen-Geländes. Auch das ehemalige, jetzt als Wiese gepflegte Baumschulgelände im Westteil weist eine größere Artenvielfalt auf als typisches Wirtschaftsgrünland, wozu aber auch diverse Ruderal- und Pionierarten beitragen.

Die Wiesen und Pionierhabitate auf dem Dipling-Gelände sind verhältnismäßig mager, wodurch ungewöhnlich viele Arten der Extensivwiesen und mageren Pionier- und Trockenhabitate auftreten. Zwar ist ein Teil dieser Arten weniger häufig, aber keine der Arten wird gegenwärtig für Hessen als gefährdet oder in der Vorwarnliste geführt. Einzelne Arten wie der Mäuseschwanz-Federschwingel scheinen nach Beobachtungen auch an anderen Orten 2016 witterungsbedingt (?) verstärkt aufzutreten. Federschwingel und Hasen-Klee kommen gegenwärtig auch auf dem ehemaligen Baumschulgelände vor, wobei mangels anderer magerer Biotope in der Nähe ein Einwandern aus dem Dipling-Gelände nahe liegt.

Bei den Gehölzen im Ostteil wurde das Artenspektrum um gepflanzte, z.T. nicht-heimische Arten erweitert.

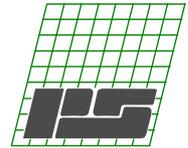
<u>Am 28.07.2016 ermittelte Spontanarten</u>		
<i>Arten des Intensivgrünlands</i>		
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut	



<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras	
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	
<i>Leontodon autumnale</i>	Herbst-Löwenzahn	
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras	
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle	
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Gemeiner Löwenzahn	
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee	
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	

Arten des Extensivgrünlands		
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig	Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras	Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume	Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	Extensivwiesen im Dipling-und Raiffeisen-Gelände
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	
<i>Hypericum perforatum</i>	Gewöhnliches Johanniskraut	
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	Extensivrasen
<i>Lotus corniculatus</i>	Wiesen-Hornklee	Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee	
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut	
<i>Trisetum flavescens</i>	Goldhafer	
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis	Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	vereinzelt Dipling-Gelände

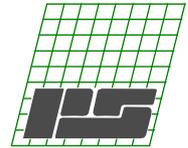
Arten der Pionier- und Trockenrasen		
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut	Pionierhabitate im Dipling-Gelände
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	Pionierhabitate und Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Sprossende Felsennelke	Pionierhabitate im Dipling-Gelände lokal zahlreich, in He nicht gefährdet
<i>Poa compressa</i>	Platthalm-Rispengras	Pionierhabitate
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut	Pionierhabitate im Dipling-Gelände
<i>Potentilla neumanniana</i>	Frühlings-Fingerkraut	Pionierhabitate und Extensivwiesen im Dipling-Gelände



<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	Pionierhabitate im Dipling-Gelände
<i>Silene vulgaris</i>	Taubenkropf	Pionierhabitate im Dipling-Gelände und vereinzelt SO-Ecke
<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee	Pionierhabitate im Dipling-Gelände, lokal auch ehem. Baumschulgelände
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee	Pionierhabitate und Extensivwiesen im Dipling-Gelände
<i>Vulpia myuros</i>	Mäuseschwanz-Federschwingel	Pionierhabitate im Dipling-Gelände, lokal auch ehem. Baumschulgelände

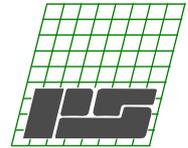
Arten der mehrjährigen Ruderalfluren		
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	
<i>Berteroia incana</i>	Graukresse	vereinzelt SO-Ecke
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe	
<i>Carduus crispus</i>	Krause Distel	vereinzelt ehem. Baumschulgelände
<i>Cichorium intybus</i>	Wegwarte	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde	
<i>Crepis capillaris</i>	Kleinköpfiger Pippau	
<i>Echium vulgare</i>	Natternkopf	vereinzelt Bahnrandzone
<i>Elymus repens</i>	Kriechende Quecke	
<i>Equisetum arvense</i>	Acker-Schachtelhalm	Südrand und Bahnlinie
<i>Erigeron annuus</i>	Einjähriger Feinstrahl	
<i>Lactuca serriola</i>	Stachel-Lattich	
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollige Platterbse	vereinzelt SO-Ecke, bisher nicht als gefährdet geführt
<i>Pastinaca sativa</i>	Pastinak	Raiffeisen-Gelände
<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut	
<i>Potentilla recta</i>	Hohes Fingerkraut	Dipling-Gelände
<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriech-Hahnenfuß	
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere	
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer	
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer	
<i>Saponaria officinalis</i>	Gewöhnliches Seifenkraut	vereinzelt Dipling-Gelände
<i>Securigera (= Coronilla) varia</i>	Bunte Kronwicke	Dipling-Gelände
<i>Silene latifolia ssp. alba</i>	Weißer Lichtnelke	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	
<i>Vicia hirsuta</i>	Behaarte Wicke	

Arten der kurzlebigen Ruderalfluren		
<i>Amaranthus retroflexus</i>	Rauhaariger Fuchsschwanz	
<i>Aphanes arvensis</i>	Gewöhl. Ackerfrauenmantel	vereinzelt ehem. Baumschulgelände
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe	
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut	



<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadischer Katzenschweif	verstärkt ehem. Baumschulgelände
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Hühnerhirse	ehemaliges Baumschulgelände
<i>Eragrostis minor</i>	Kleines Liebesgras	Dipling-Gelände
<i>Epilobium brachycarpum</i>	Kurzfrüchtiges Weidenröschen	vor allem ehem. Baumschulgelände, eingebürgert aus W-USA
<i>Geranium pusillum</i>	Kleiner Storchschnabel	
<i>Herniaria glabra</i>	Kahles Bruchkraut	Dipling-Gelände
<i>Hordeum murinum</i>	Mäuse-Gerste	Raiffeisen-Gelände
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl	
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht	
<i>Oxalis stricta</i>	Aufrechter Sauerklee	ehemaliges Baumschulgelände
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich	
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogel-Knöterich	
<i>Sagina procumbens</i>	Niederliegendes Mastkraut	Dipling-Gelände
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut	
<i>Setaria viridis</i>	Grüne Borstenhirse	ehemaliges Baumschulgelände
<i>Sisymbrium officinale</i>	Weg-Rauke	
<i>Solanum nigrum</i>	Schwarzer Nachtschatten	
<i>Sonchus oleraceus</i>	Kohl-Gänse Distel	
<i>Stellaria media</i>	Vogelmiere	
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut	
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille	nur vereinzelt
<i>Veronica persica</i>	Persischer Ehrenpreis	

Arten der Wald- und Gebüschsäume		
<i>Calamagrostis epigejos</i>	Land-Reitgras	Gehölzränder
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost	brache Extensivwiesen
<i>Epilobium angustifolium</i>	Wald-Weidenröschen	
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen	vereinzelt Ostrand
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	vereinzelt
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	
<i>Glechoma hederaceum</i>	Gundelrebe	
<i>Fragaria vesca</i>	Wald-Erdbeere	
<i>Hieracium sabaudum</i>	Savoyer Habichtskraut	
<i>Poa nemoralis</i>	Hain-Rispengras	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	Bahnrandzone
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	
<i>Viola odorata</i>	Wohlriechendes Veilchen	ehemaliges Gartengrundstück



Arten feucht-nasser Standorte (nur ehemaliger Gartenteich, teils spontan, teils ursprünglich gepflanzt)

<i>Epilobium parviflorum</i>	Kleinblütiges Weidenröschen	
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse	
<i>Lycopus europaeus</i>	Ufer-Wolfstrapp	
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	
<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben	

Heimische Bäume (mitunter auch auf Anpflanzung zurückgehend, nicht immer eindeutig)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Gehölzzone am Ostrand (wohl gepflanzt)
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Populus alba</i>	Silberpappel	Gehölzzone am Ostrand (gepflanzt)
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe, Aspe	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere	
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	vereinzelt Jungpflanzen in Gehölzen

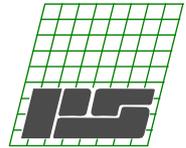
Heimische Sträucher (wie vor.)

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn	Gehölzzone am Ostrand (wohl gepflanzt)
<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere	vereinzelt am Ostrand
<i>Rosa canina</i>	Hunds-, Heckenrose	
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	

Nicht-heimische, offenbar verwilderte Gehölze (Liste unvollständig)

<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hartriegel	in Gehölzen gepflanzt und evtl. verwildert
<i>Cotoneaster</i> sp.	Zwergmispel-Art	vereinzelt verwildert, kleinblättrige Art
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum	vereinzelt verwilderte Jungpflanzen
<i>Mahonia aquifolium</i>	Mahonie	vereinzelt verwilderte Jungpflanzen im Raiffeisen-Gelände
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche	Gehölzzone am Ostrand gepflanzt, dort auch verwilderte Jungpflanzen

An weiteren nicht-heimischen Gehölzen wurden in der Gehölzzone am Ostrand u.a. Roteiche (*Quercus rubra*) und Mandschurischer Ahorn (*Acer ginnala*) gepflanzt. An sonstigen Orten gepflanzte heimische und nicht-heimische Bäume sind z.B. Fichte (*Picea abies*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Platane (*Platanus hispanica*), Baumhasel (*Corylus colurna*) und eine nicht-heimische Birken-Art (vielleicht *Betula ermanii*).



C1.3 Fauna

Die faunistische Bewertung leitet sich aus den vorhandenen Biotopen und Strukturen ab, da keine Erhebungen erfolgt oder vorgesehen sind. Der Bereich ohne Kompensationserfordernis ist aus faunistischer Sicht wegen Gehölzen und stärkerer Strukturierung artenreicher als das gegenwärtig strukturarme ehemalige Baumschulgelände im Westen.

Ein 2009 fertiggestellter Landschaftspflegerischer Begleitplan der Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, anlässlich des am Ostrand gebauten Radweges liefert keine Anhaltspunkte für besondere Artenvorkommen. Allerdings wurde der Abschnitt bis zum Nordende der bestehenden Bebauung aus der Untersuchung ausgeklammert.

Weil konkrete Nachweise besonders geschützter Tierarten fehlen, ist es erforderlich, Gebäude vor Abriss oder Umbau auf Vogelnester und Fledermausvorkommen zu kontrollieren. Entsprechendes gilt für etwas größere zu rodende Bäume.

Fledermäuse

Eine Nutzung als Jagdhabitat ist insbesondere entlang der Gehölzstrukturen im Osten wahrscheinlich. Das Artenspektrum bestimmt sich durch die Quartiere in der näheren und weiteren Umgebung. Im bereits bebauten Plangebiet selbst sind Gebäudequartiere z.B. der Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen. Baumquartiere sind innerhalb der Plangrenze mangels älterer Bäume wenig wahrscheinlich, weiter östlich in älteren Eichen entlang der ehemaligen Bahnlinie aber denkbar.

Andere Säugetierarten

Von den europarechtlich streng zu schützenden Arten lässt sich der Feldhamster ausschließen, da laut Hessen-Forst für den Raum Hungen nicht nachgewiesen.

Der Wald- und Waldrandbewohner Haselmaus ist wegen fehlendem Waldkontakt der Gehölze wenig wahrscheinlich, zudem wurde die Art für das Messtischblatt 5519 Hungen laut Hessen-Forst bislang nicht nachgewiesen.

Vögel der Gehölze und baumbestandenen Gärten

Habitate für diese ökologische Gruppe bestehen hauptsächlich im Osten der bestehenden Gewerbebauflächen, wo bauliche Erweiterungen nur noch begrenzt möglich und nicht mehr ausgleichsbedürftig sind. Wertsteigernde Faktoren sind die Beteiligung extensiven, wenn auch gegenwärtig oft hochwüchsigen Grünlands (dadurch wird z.B. die Nahrungshabitateignung für den Grünspecht gemindert), die Strukturvielfalt und die z.T. nur geringen Störungen. Potenzialmindernd ist das Fehlen alter Bäume, was verschiedene Baumhöhlenbrüter wie z.B. Spechtarten als



Brutvögel unwahrscheinlich macht. Brutplätze für Höhlenbrüter bieten am ehesten die mittelalten Eichen unmittelbar östlich vom Plangebiet.

Nicht auszuschließen ist vom Habitatcharakter her der in der hessischen Ampelliste mit „rot“ eingestufte Gartenrotschwanz. Er benötigt zwar Bruthöhlen, nimmt aber auch Mauerlöcher und ähnliches an. Begünstigend ist das Vorhandensein nährstoffarmer Wiesenflächen.

Von den mit „gelb“ eingestuften, zugleich in der hessischen Vorwarnliste geführten Gebüsch- und Baumbrütern werden die folgenden Arten als mögliche Brutvögel eingestuft: Feldsperling (abhängig auch vom Nisthöhlenangebot), Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz, Türkentaube.

An Gebäuden brütende Vögel

Die Gewerbegebäude bieten nach Augenschein nur geringe Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter, also für Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Mauersegler und Turmfalk. Dessen ungeachtet sind Brutplätze denkbar. Die mit in der hessischen Ampelliste mit „gelb“ eingestufte Mehlschwalbe wurde bei der Begehung nicht beobachtet.

Vögel des Offenlandes

Seltene oder stark gefährdete Vogelarten lassen sich ausschließen.

Grundsätzlich möglich ist die mittlerweile deutschlandweit gefährdete, in der hessischen Ampelliste mit „gelb“ eingestuften Feldlerche. Mögliche Brutstandorte sind einerseits die in das Plangebiet reichenden Ackerflächen (dort wegen Gebäude- und Gehölznähe mutmaßlich nur außerhalb brütend) und andererseits die gehölzarmen Bereiche des früheren Baumschulgeländes. Dort wirkt die örtlich lückige Vegetation begünstigend. Zu beachten ist die früher fehlende Habitataignung dieser Fläche. Maximal erscheint 1 Brutpaar im Plangebiet nicht ausgeschlossen.

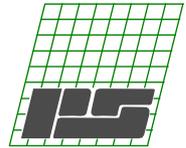
Unter Berücksichtigung nördlich und südlich gelegener Ruderalflächen ist der gleichfalls mit „gelb“ eingestufte Bluthänfling als Nahrungsgast denkbar, dürfte aber eher außerhalb brüten.

Vögel als Nahrungsgäste

Verschiedene Greifvogelarten, Eulen, Rabenvögel, Schwalben sowie in benachbarten Gehölzen siedelnde Arten (z.B. Ringeltaube) sind potenzielle Nahrungsgäste auf den offenen Flächen im Westen und am Nordrand. Konkrete Hinweise, insbesondere auch auf seltenere Arten gibt es nicht.

Reptilien

Mögliche europarechtlich streng zu schützende Arten sind Zauneidechse und Schlingnatter. Während die Schlingnatter wegen fehlender Nachweise (Quelle Hessen-Forst) für den engeren



Bereich um Hungen wenig wahrscheinlich ist, ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet nicht ganz auszuschließen, zumal bei dieser Art Nachweise für den Bereich Hungen vorliegen. Das o.a. Gutachten konnte allerdings für die damalige Bahntrasse zwischen Hungen und Villingen keine Nachweise erbringen. Förderlich könnte die Nähe zur Bahnlinie Gießen-Gelnhausen und zum Hungener Bahnhof sein, wo in größerem Umfang wenig genutzte Flächen mit Gleisschotter und günstigen Habitatbedingungen existieren. Im Plangebiet sind geeignete Strukturen am ehesten in der Südostecke, marginal auch auf den Brachwiesen im Osten vorhanden. Hingegen ist die Habitateignung auf den intensiver genutzten Bereichen von Dipling, Raiffeisen und Baumschulbetrieb wegen fehlender Kleinstrukturen und häufiger Mahd gering. Wegen der Strukturarmut gilt dies auch für das ehemalige Baumschulgelände im Westen.

Amphibien

Der ehemalige Gartenteich im Norden von Flst. 48/26 weist nach dem örtlichen Eindruck eine zu geringe und unstete Wasserführung auf, als dass eine günstige Laicheignung gegeben wäre. Amphibienarten der FFH-Anhänge II und IV lassen sich ausschließen.

Insekten

Zwar sind Teile des Plangebiets verhältnismäßig nährstoffarm, aber wegen Kleinflächigkeit bzw. häufiger Mahd der Extensivflächen sind seltene oder gefährdete Insektenarten unwahrscheinlich. Dies gilt z.B. für Tagfalter und Heuschrecken. Bei dem größerflächigen ehemaligen Baumschulgelände spricht die früher intensivere Baumschulnutzung gegen seltene Arten.

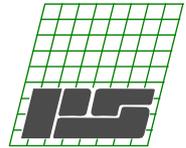
C1.4 Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich von der im Planumfeld nur locker bebauten und stark mit Gehölzen durchsetzten Ortslage zum westlich und nördlich angrenzenden Offenland. Diese ist relativ schwach reliefiert und wird außerhalb der Grünlandmulde des Froschgrabens (im Südwesten) intensiv-ackerbaulich genutzt und ist strukturarm.

Ca. 400 m nordwärts von der nördlichen Plangrenze beginnt ein größeres Waldgebiet, das zugleich Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 „Wetterau“ ist (siehe Pkt. 2.2).

C1.5 Biologische Vielfalt

Für die regionale biologische Vielfalt hat das Plangebiet aus faunistischer mutmaßlich eher geringe Bedeutung. Bei der Flora ist hingegen wegen des gehäufteten Vorkommens mehrerer weniger häufiger Pionierarten auf dem Dipling-Werksgelände von einer mittleren Bedeutung auszugehen, da geeignete Habitate im Hungener Bereich mutmaßlich eher selten sind (mögliche Standorte sind Bahntrasse, Gewerbegrundstücke, Abgrabungen).



C1.6 Landschaft

Naturraum:

Wetterau, Untereinheit 234.00 Hunger Höhen.

Höhenlage

Ca. 145-150 m ü.NN.

Relief

Gering nach Süden zur Mulde des Froschgrabens auslaufender Unterhang.

Landschaftsbild

Der größere Teil des Plangebiets ist bereits gewerblich geprägt und weist einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die Betriebe sind von Westen gesehen wenig eingegrünt. Das ehemalige Baumschulgelände im Westen hat mittlerweile ziemlich offenen Charakter, wobei ein größeres Foliengewächshaus optisch störend ist. Am Ostrand des Plangebiets sind baumförmige Gehölzstrukturen prägend, welche auch das Gebiet unmittelbar östlich der Planung prägen.

C1.7 Boden

Datenquelle sind der BodenViewer Hessen, Stand Sept. 2016, und die geologische Übersichtskarte von Hessen 1:300.000.

Geologie

Ferrallitische (eisenhaltige) Basaltzersatzprodukte aus dem jüngeren Tertiär, welche den im tieferen Untergrund und östlich vom Plangebiet anstehenden Basalt überlagern.

Bodentyp

Im BodenViewer Hessen wurde das Plangebiet als bestehende oder geplante Siedlungsfläche überwiegend nicht erfasst. Am nordwest- und Nordrand Braunerden mit Pseudogley-Braunerden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken über Fersiallit. Am Westrand Kolluvium.

Landwirtschaftliche Nutzungseignung

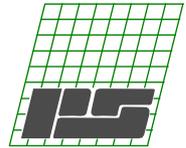
Im bewerteten Bereich am Rand mittleres Ertragspotenzial. Für das bisherige Baumschulgelände und den Acker im Norden schwankt die Ertragsmesszahl gemäß Karte 1:5.000 zwischen 45 und 65, was für den Bereich Hungen etwa mittlere Verhältnisse widerspiegelt.

Besondere Bodeneigenschaften

Im bewerteten Bereich am Rand hohes Nitratrückhaltevermögen, mittleres Wasserspeichervermögen, mittlere Feldkapazität und schlechter bis mittlerer natürlicher Basenhaushalt.

Bodenfunktionsbewertung

In der Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung wurden Baumschulgelände und Acker im Norden wechselnd gering bis mittel eingestuft.



Altablagerungen

Nach der Altflächendatei befindet sich im Plangebiet (Königsberger Straße 21) eine Altfläche, „Sonstige schädliche Bodenveränderung“, Schlüssel-Nr. 531.008.020-001.112 (ehemalige Entfettungsanlage unterhalb der aktuellen Produktionshalle), die aber laut Untersuchungen aufgrund der Versiegelung keine Auswirkungen auf die Umgebung hat.

Lediglich bei künftigen Umnutzungen (Entsiegelung/Aushubmaßnahmen) in diesem Bereich muss ggf. eine Neubewertung erfolgen“.

C1.8 Wasser

Wasserhaushalt

Normalfrischer Standort ohne besondere Auffälligkeiten. Nach der Vegetation trockene Standorte auf dem Dipling-Werksgelände dürften durch Splittaufgaben bedingt sein.

Gewässer

Innerhalb der Plangrenze keine Oberflächengewässer. Den Südrand des Baumschul-Betriebsgeländes tangiert tangiert der Wasser führende Froschgraben (laut Gewässergütekarte mäßig belastet, laut Gewässer-Strukturkarte in Nähe der Planung sehr stark bis vollständig verändert). Damit im Zusammenhang steht eine Mulde zwischen Baumschulanzuchtgelände und Bahn südlich der Plangrenze. Sie enthält zwar einen tief eingeschnittenen Graben, weist aber keine Feuchvegetation auf und ist also normalerweise trocken.

Grundwasser

Es erfolgten keine Datenauswertungen.

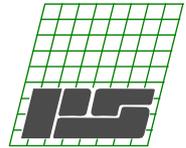
C1.9 Örtliches Klima

Die stark versiegelten Betriebsflächen wirken tendenziell temperaturerhöhend. Dem wirken die nördlich gelegenen Ackerflächen entgegen, da die dort bei Ausstrahlungsbedingungen gebildete Kaltluft in Richtung Plangebiet abfließt.

Von der Geländelage her keine Auffälligkeiten, wegen Bebauung und Gehölzen keine relevante nächtliche Kaltluftproduktion. Die Versiegelungsflächen erwärmen sich bei sommerlicher Einstrahlung überproportional.

C1.10 Immissionsbelastung

Das Plangebiet liegt abseits von stärker befahrenen Straßen und Bahnlinien. Für die ortsansässigen Gewerbebetriebe liegen keine Hinweise auf aktuell hohe Lärm- oder Schadstoffemissionen vor. Das Raiffeisenlager (RWZ) bedingt einen phasenweise verstärkten Zulieferverkehr durch landwirtschaftliche Fahrzeuge (Erntezeit).



C1.11 Wechselwirkungen

Die Rasen-, Wiesenflächen und Baumbestände im bereits gewerblich genutzten Plangebiet dienen mutmaßlich auch der Nahrungssuche von weiter östlich in Gehölzen siedelnden Vogel- und Kleinsäugerarten.

C2 Menschliche Nutzung

C2.1 Mensch

Gewerbe

Das größtenteils schon gewerblich genutzte Plangebiet dient primär der Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe.

Wohnen

Wohnbevölkerung ist von der Erweiterung der Gewerbebauflächen nicht betroffen, da sich in der Nähe keine Wohngebiete befinden. Der Zulieferverkehr erfolgt von Süden über die Königsberger Straße von der B 457 ausgehend, sodass Anwohner ebenfalls kaum betroffen sind.

Landwirtschaft

Verlust von ca. 1,8 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit mittlerem Ertragspotenzial.

Wasserwirtschaft

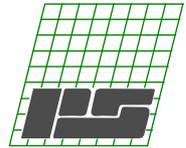
Die Lage in Wasserschutzgebieten (siehe Kap. B2) kann für die Gebietserweiterung Nutzungsbeschränkungen und besondere Auflagen zur Folge haben.

Landschaftsbezogene Erholung

Für das Plangebiet von geringer Bedeutung. Die Königsberger Straße hat allenfalls eine gewisse Bedeutung als Zuwegung zum nördlich gelegenen Waldgebiet.

C2.2 Kultur- und Sachgüter

Zum Planungsstand 03/17 sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter bekannt. Für Bodenfunde gelten die üblichen Hinweise.



D Bewertung der Umweltsituation

Vegetation / Flora

Für ein hauptsächlich bereits gewerblich genutztes Gebiet überdurchschnittliche Artenvielfalt, bedingt durch relativ magere Pionier-, Wiesen- und Rasenhabitats speziell auf dem Dipling-Werksgelände. Sehr seltene bzw. gefährdete Arten fehlen allerdings, was angesichts der isolierten Lage nicht weiter überrascht. Die übrigen Gewerbeflächen weisen eine entsprechend der Biotopstruktur mittlere Artenvielfalt ohne besonders bemerkenswerte Arten auf.

Auf dem ehemaligen Baumschulgelände im Westen dürfte gegenwärtig durch fortbestehende Mahd, aber offenbar ausbleibende Düngung die Artenvielfalt zunehmen. Bei insgesamt auch hier mittlerer Artenzahl fallen vereinzelte weniger häufige Pionierarten auf.

Fauna

Etwas erhöhte Wertigkeit ist nur den gehölzgeprägten Randzonen im Osten in Verbindung mit den östlich angrenzenden Gehölzen beizumessen. Ältere Bäume beschränken sich allerdings auf die Randzone des östlich der Plangrenze verlaufenden Radwegs. Dieser Umstand und der Landschaftspflegerische Begleitplan für diesen Radweg legen nahe, dass ein Vorkommen streng geschützter oder seltener Vogel-, Reptilien- und sonstiger Tierarten unwahrscheinlich ist.

Landschaft

Das Plangebiet ist durch die bestehende Gewerbebebauung bereits gewerblich geprägt. Die westlich und nördlich angrenzende Feldflur ist strukturarm.

Boden

Außerhalb der bebauten Areale insgesamt mittlere Wertigkeit des Schutzgutes. Im gewerblich genutzten Bereich hoher Versiegelungsgrad. Gegenwärtig sind dort ca. 1.9 ha überbaut oder versiegelt. Auf dem ehemaligen Baumschulgelände aktuell möglicherweise Verbesserung der Bodenfunktionen durch Extensivierung der Nutzung.

Wasser

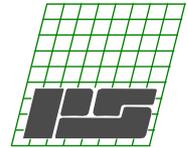
Auf den gewerblich genutzten Flächen Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch hohen Versiegelungsgrad. Ansonsten keine auffälligen Positiv- oder Negativmerkmale.

Örtliches Klima

Bei der noch nicht bebauten Teilfläche lässt sich keine größere oder für die dicht bebaute Kernstadt wichtige Bedeutung ableiten.

Mensch

Bedeutsam sind die Faktoren Gewerbe und Landwirtschaft/ Gartenbau, die gegenwärtig die Nutzung prägen oder bis vor Kurzem geprägt haben.



E Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

E1 Schutzgut Mensch

- Von Belang sind positiv die Verbesserung der gewerblichen Nutzbarkeit, negativ der Verlust von 1,8 ha Landwirtschaftsfläche. Für Letzteres ist wie üblich kein direkter Ausgleich möglich, sodass die Auswirkung als erheblich nachteilig einzustufen ist.

E2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen.

Bereits bebauter Bereich

- Die Festsetzungen gestatten noch eine Zunahme von Bebauung und Bodenversiegelung von ca. 0,34 ha. Davon können speziell auf dem Dipling-Gelände auch artenreiche Wiesen- und Rasenflächen und Pionierhabitate sowie Teile der Gehölze im Osten betroffen sein.
- Vor allem der Verlust oder nachteilige Veränderung von Pionierhabitaten könnte die botanische Wertigkeit des Plangebiets mindern. Dies würde allerdings auch eintreten, wenn die jetzigen Pionierhabitate längerfristig wenig betreten und befahren werden und verstärkter Sukzession unterliegen.
- Der Verlust von Baumgehölzen im Ostteil würde die faunistische Wertigkeit reduzieren, allerdings besteht hinsichtlich stärker gefährdeter Arten nur für den Gartenrotschwanz ein gewisses Potenzial (in der hessischen Ampelliste mit „rot“ bewertet).

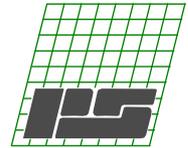
Landwirtschaftlich-gartenbaulich genutzter Bereich

- Die Überbauung des bisherigen Baumschulgeländes ist deswegen als erheblich einzustufen, weil die Wiesennutzung gegenwärtig offenbar nicht sehr intensiv ist und vereinzelt seltenere Pionierarten vorkommen. Allerdings ist auch die früher intensivere Nutzung zu beachten.
- Zu berücksichtigen ist dort auch der allgemeine Verlust von Vegetationsflächen in Größenordnung von Neubebauung und Neuversiegelung.

E3 Schutzgut Boden (mit Abarbeitung der Bodenschutzbelange)

- Die maximal mögliche Neuversiegelung von ca. 1,3 ha bisheriger Landwirtschaftsfläche (Gewerbegebiet und Fläche für Gemeinbedarf) ist unabhängig von Bodenqualität und Vorbelastungen als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung einzustellen.

Die noch zulässige Mehrversiegelung von ca. 0,34 ha im bestehenden Gewerbegebiet wird hingegen nicht als erheblich bewertet, da sie überwiegend schon anthropogen veränderte Bodenflächen betrifft.



Sinnvolle Eingriffsminderungen, die über die nachstehende Aufstellung hinausgehen, sind nicht gegeben.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie weit Bodenschutzbelange in der Planung berücksichtigt wurden.

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAItBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“

Entsprechend der Zielvorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 2 Bodenschutzklausel) und des Regionalplans Mittelhessen ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich, und es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat.

Gemäß Bodenschutzklausel und Regionalplan Mittelhessen sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten:

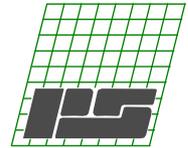
- Vorrang der Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen und der Innenentwicklung (z.B. Baulückenschließung) vor Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen.
- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalplan) unvermeidbare Maß.
- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.
- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Extremstandorte sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (bundesweit, letzte Fassung 2014) und „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsminderung.

Die hier zu beurteilende Planung bereitet einen im Sinne der Umweltprüfung erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden vor:

- ❖ Die rechtlich zulässige Neubebauung bzw. Neuversiegelung von ca. 1,6 ha Bodenfläche (einschließlich bebautes Areal und Kindergarten) ist unabhängig von den Bodeneigenschaften als erhebliche negative Umweltauswirkung zu einzustufen, da die Bodenfunktionen weitgehend verlorengehen. Der Eingriff wird ein wenig dadurch gemindert, dass PKW-Stellplätze, Hofflächen, Lagerflächen und private Wege/ Verkehrsflächen in (nicht näher definierter) wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen sind, wobei betrieblich begründete Ausnahmen zulässig sind.

Eine Reduzierung der Negativwirkungen ist nur mittels Reduzierung von Bebauung und Bodenversiegelung möglich und also mit dem Planungsziel nicht ohne weiteres kompatibel.



Ausgangszustand Boden

Siehe Kap. C1.7.

Bewertung des Ausgangszustandes

Insgesamt mittlere bis eher geringe Wertigkeit unter Verweis auf die Einstufung in der Bodenfunktionskarte für die Bauleitplanung.

Vorbelastungen

Auf der Ackerfläche im Norden sind Vorbelastungen durch Bodenverdichtung und (eher temporär) Humusverarmung aufgrund intensiver Nutzung nicht auszuschließen.

Prognose bei Planungsverzicht

Naheliegend ist eine Umwandlung des bisherigen Baumschulgeländes in Intensivacker.

Prognose bei Umsetzung der Planung

Siehe oben. Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird im Mittel erheblich gemindert. Auch auf den nicht bebauten Grundstücksanteilen sind Bodenbeeinträchtigungen durch Bodenauf- und -abträge sowie u.U. baubedingte Bodenverdichtungen denkbar. Zusätzliche Bodeneingriffe könnten durch Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser entstehen. Negative Auswirkungen auf die Planumgebung sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Siehe Kap. F1. Die eingriffsmindernden Festsetzungen des Bebauungsplan-Vorentwurfs beinhalten keine besonderen Bodenschutzmaßnahmen. Sie sind ohne Abstriche am Planungsziel auch nicht praktikabel. Positiv ist, dass auf zusätzliche Straßen und -ausbaumaßnahmen verzichtet wird.

Ausgleichsmaßnahmen

Die naturschutzrechtliche Kompensation muss überwiegend extern erfolgen, und zwar (Stand 09/16) voraussichtlich über das städtische Ökokonto. Mangels konkreter Flächen sind aktuell noch keine Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen des Schutzgutes Boden möglich.

Darüber hinaus wird auf weitere, in der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hingewiesen (s. S. 61), welche bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden können, aber im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt werden sollten und z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn verbindlich festgelegt werden können. Hierzu zählen (soweit hier zutreffend):

- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens,
- fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- Art und Qualität der Verfüllmaterialien,
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad,
- Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.



E4 Schutzgut Wasser

- Zwar vermindert sich der Eingriff in den Wasserhaushalt voraussichtlich durch Umsetzung des Versickerungs- und Verwertungsgebots für Niederschlagswasser, aber durch die erhebliche Zunahme der Bodenversiegelung, wovon ca. 1,2 - 1,3 ha bisher nicht bebaute Flächen betroffen, ist dennoch eine erhebliche Verschlechterung des Naturhaushaltes und eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung gegeben.

Folgen der geplanten Bebauung sind erhöhter Oberflächenabfluss, verstärkte Belastung der vorhandenen Mischwasserkanalisation, verringerte Grundwasserneubildung und verringerte Evapotranspiration.

E5 Schutzgut Landschaft

- Eine negative landschaftliche Fernwirkung speziell nach Westen ist durch mutmaßlich großvolumige, nur langfristig gut eingrünbare Gebäude zu erwarten. Beim Raiffeisenbetrieb sind auf der Erweiterungsfläche bis zu 26 m hohe Silos zulässig/ vorgesehen. Speziell dies ist als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu werten, da nicht durch Eingrünung minimierbar.

E6 Schutzgut Klima

Mögliche Verschlechterungen insbesondere durch verstärkte sommerliche Aufheizung und Verlust von Kaltluftbildungsfläche beschränken sich nach Kenntnisstand auf die gewerblich geprägte Umgebung, sodass eine erhebliche, weil großflächige Verschlechterung im Sinne der Umweltprüfung nicht gegeben ist.

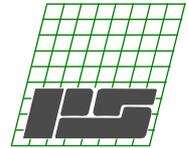
F Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

F1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Der Bebauungsplanentwurf, Stand März 2017, enthält dazu die folgenden textlichen und kartografischen Festsetzungen:

Plankarte

- ❖ Ausweisung einer 10 m bis (nach Süden zu) 30 m Bauverbotszone am Ostrand. „Bauverbotszone“, weil dort auch keine Nebenanlagen zulässig sind.
- ❖ 5 m breite Randeingrünung am westlichen Außenrand mit Wiese und heimischen Solitäräumen (1 Baum pro laufende 10 m).
- ❖ Ein Erhalt von Bäumen wird nur am Südwestrand des Raiffeisengeländes festgesetzt.



Textliche Festsetzungen

- ❖ Beschränkung der maximalen Gebäudehöhe auf 12 m, bei der Erweiterungsfläche im Westen auf 14 m. Überschreitungen um max. 2 m sind für technische Anlagen und Aufbauten zulässig. Bei landwirtschaftlichen Lagergebäuden sind allerdings Gebäudehöhen bis zu 26 m zulässig (Nr. 1.2.2.4.1 und Plankarte).
- ❖ Wasserdurchlässige Befestigung von PKW-Stellplätzen, Hofflächen, Gehwegen und funktionsbedingten Nebenflächen, soweit nicht betriebliche Belange eine Vollversiegelung erfordern (Nr. 2.1.2.1).
- ❖ Westlich der Königsberger Straße: Pro 5 PKW-Stellplätze ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen (Nr. 2.1.2.3).
- ❖ Bevorzugung standortgerechter, heimischer Laubgehölze bei Anpflanzungen auf den Grundstücksfreiflächen.
- ❖ Festsetzung von Lärmemissionskontingenten im Bereich der Gewerbeflächen (Nr. 2.1.3).
- ❖ Versickerungs- bzw. Verwertungsgebot von Niederschlagswasser im Sinne von § 55 Abs. 2 WHG bzw. § 37 Abs. 4 HWG. Eine weitere Konkretisierung erfolgt nicht (Nr. 4.2).
- ❖ Wegen Lage in Trinkwasserschutzzone II B bzw. III A Verweis auf die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlage Brunnen Inheiden der OVAG (Nr. 4.3). Eine Versickerung von Niederschlagswasser könnte dadurch nur eingeschränkt möglich sein.

Speziell den Artenschutz betreffend (Nr. 4.4)

- ❖ Verweis auf die Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.
- ❖ Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten führen können, sowie Gehölzrückschnitte und –rodungen sind deshalb nur außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) zulässig.
- ❖ Bäume mit möglichen Baumhöhlen sind vor der Rodung durch eine fachkundige Person auf eine aktuelle Besiedlung durch Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Wildbienen oder Hornissen zu untersuchen.
- ❖ Gebäude sind vor Beginn von Umbauten oder Abrissen auf Fledermausvorkommen und an Gebäuden brütende Vögel zu untersuchen.

Ergänzende Hinweise

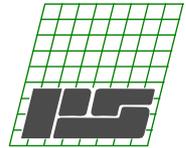
- a) Die am Südrand des Raiffeisen-Geländes kartierten Bäume sollten zum Erhalt festgesetzt werden.

F2 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Vegetation

Westteil mit Kompensationserfordernis

Die wiesenartigen Flächen im bisher nicht bebauten Westteil wurden früher intensiver genutzt und waren mit Baumschulgehölzen bestanden. Ein Ausgleich ist bei nicht zu stark nährstoffspeichernden Böden kurz- bis mittelfristig möglich, und zwar außer durch



Grünlandextensivierung auch durch Neuentwicklung von Wiesen aus Ackerland oder Ruderalflächen.

Mittel- und Ostteil ohne Kompensationserfordernis

Aus vegetationskundlicher Sicht kritische Eingriffe ergeben sich bei Ausweitung der Bebauung im Ostteil durch Rodung von Laubbaumbeständen und die Beseitigung von Extensivwiesen. Der Verlust auch nur schwach mittelalter Bäume ist naturgemäß nur langfristig entsprechend dem Wachstum der Bäume ausgleichbar. Der Verlust von Extensivwiesen, hier ohne seltene Arten, ist bei günstigen Voraussetzungen mittelfristig ausgleichbar, z.B. durch Extensivierung von Intensivwiesen auf relativ durchlässigen Böden.

Kurzfristig auf Sekundärstandorten möglich wäre die Neuschaffung von Pionierhabitaten, wie sie gegenwärtig im Dipling-Werksgelände auftreten. Bei den artenreichen Wiesen- und Rasenflächen des Betriebsgeländes ist zu beachten, dass sie zwar intensiv gepflegt werden, aber offenkundig auch das Produkt einer längeren Entwicklungsdauer mit regelmäßigem Nährstoffaustrag sind. Gleichwertiger Ersatz wäre also wie bei den Extensivwiesen stark standortabhängig. Eine Reduzierung der Mähhäufigkeit liegt auf der Hand.

Fauna

Mit Ausnahme des Ostteils ist die faunistische Wertigkeit gering, sodass spezielle faunistische Belange im Rahmen der allgemeinen Kompensation nicht zu beachten sind.

Die eventuelle Rodung von Bäumen und die Beseitigung von Extensivwiesen im Ostteil bedeutet auch den Verlust von Tierhabitaten wie z.B. Vogelbrutplätzen, die innerhalb der Plangrenze nicht zu ersetzen sind. Fachlich wünschenswert ist es also, eventuell entstehende Gehölzverluste im Plangebiet bei der Ausgestaltung externer Kompensationsflächen zu berücksichtigen.

Boden und Wasserhaushalt

Wie üblich ist nur eine Teilkompensation möglich durch multifunktionale Maßnahmen auf den externen Kompensationsflächen, indem z.B. durch Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auch die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt aufgewertet werden. Spezielle Kompensationserfordernisse sind nicht erkennbar.

F3 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ist üblicherweise nicht ausgleichsfähig.

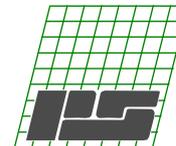
F4 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Der Kompensationsbedarf wird anhand der hessischen Kompensations-Verordnung von 2005 in der aktuell gültigen Fassung ermittelt. Ein Kompensationserfordernis besteht gemäß Kap. A nur für das ehemalige Baumschulgelände im Westen und die Ackerfläche im Norden.

Hinweise

- Das ehemalige Baumschulgelände wird (auch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde) aufgrund der früher intensiven, rechtlich immer noch möglichen Baumschulnutzung als Typ 09.110 = Ackerbrache eingestuft. Die noch mit Baumschul-Nadelgehölzen bestandene Fläche im Nordteil erhält wegen der größeren Strukturvielfalt 2 Punkte Aufschlag. Zu beachten ist, dass die Gehölze jederzeit entnommen werden können und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich und zulässig ist.
- Für die Dach- und Versiegelungsflächen wird von Regenwasserversickerung bzw. Brauchwassernutzung des Niederschlagswassers ausgegangen.
- Bei den neu anzulegenden Grünflächen wird vorläufig von Typ 11.221 = strukturarme Grünanlagen (14 Punkte/ m²) ausgegangen. Wegen des nicht sehr intensiven Ausgangszustandes und der gewerblichen Nutzung, d.h. fehlender Freizeitfunktion, erscheint eine höhere Einstufung plausibel, wenn Festsetzungen z.B. zur Wiesenpflege getroffen werden. Dann ließen sich die Grünflächen als Wiese im besiedelten Bereich (Typ 11.225, 21 Punkte) bzw. Gehölzpflanzung einstufen. Letzteres wäre dann Neuanlage strukturreicher Hausgärten (Typ 11.223, 20 Punkte) oder Hecken-/ Gebüschpflanzung (Typ 02.500, 23 Punkte) gleichzusetzen.
- Für die Gemeinbedarfsfläche wird in Anlehnung an den Bestand eine Grundflächenzahl von 0,3 angesetzt.

Ausgangszustand			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Ausgleichsabgaben-VO	Wertpunkte pro m²	Fläche	Punktzahl
Gewerbebaufläche westlich der Königsberger Straße			
09.110 Ackerbrache	23	11.400 m ²	262.200
09.110 wie vor, noch mit Baumschul-Nadelgehölzen	23+2	2.300 m ²	57.500
10.710 Dachfläche ohne Regenwasserversickerung	3	600 m ²	1.800
10.510/ 10.520 Versiegelungsflächen	3	200 m ²	600
04.110 1 Traubeneiche mit 10 m ² Überschirmung	+31	+10 m ²	+310
04.210 1 Roteiche mit 10 m ² Überschirmung	+26	+10 m ²	+260
Teilsumme		14.500 m²	322.670
Gewerbebaufläche am Nordostrand			
11.191 Acker intensiv genutzt	16	2.500 m ²	40.000
Teilsumme		2.500 m²	40.000
Fläche für Gemeinbedarf			
11.191 Acker intensiv genutzt	16	700 m ²	11.200
Teilsumme		700 m²	11.200
Geplante Randeingrünung am Westrand			
10.610 bewachsener Feldweg	21	800 m ²	16.800
06.310/ 06.320 Wiese mäßig intensiv (ehemaliges Baumschulgelände, Ableitung siehe oben)	35,5-5	600 m ²	18.300
Teilsumme		1.400 m²	35.100
Gesamtsumme		19.100 m²	408.970



Planung/ Entwicklung			
Biotoptyp mit Typ-Nr. der Ausgleichsabgaben-VO	Wertpunkte pro m²	Fläche	Punktzahl
Gewerbebaufläche westlich der Königsberger Straße (GRZ 0,8)			
10.530/ 10.715 Dach- und Versiegelungsflächen mit Regenwasserversickerung	6	11.600 m ²	69.600
11.221 strukturarme Grünanlagen	14	2.900 m ²	40.600
Teilsumme		14.500 m²	110.200
Gewerbebaufläche am Nordostrand (GRZ 0,8)			
10.530/ 10.715 Dach- und Versiegelungsflächen mit Regenwasserversickerung	6	2.000 m ²	12.000
11.221 strukturarme Grünanlagen	14	500 m ²	7.000
Teilsumme		2.500 m²	19.000
Fläche für Gemeinbedarf (GRZ 0,3)			
10.530/ 10.715 Dach- und Versiegelungsflächen mit Regenwasserversickerung	6	200 m ²	1.200
11.221 strukturarme Grünanlagen	14	500 m ²	7.000
Teilsumme		700 m²	8.200
Geplante Randeingrünung am Westrand			
06.310 extensiv genutzte Frischwiese (4 Punkte Abzug wegen der direkt angrenzenden Ackernutzung => Nährstoff- und Schadstoffeintrag einzukalkulieren)	44-4	1.400 m ²	56.000
Pflanzung von 27 heimischen Einzellaubbäumen, Baumreihe, 16-20 cm Stammumfang, 3 m ² Überschilderung)	+31	+81 m ²	+2.511
Teilsumme		1.400 m²	58.511
Gesamtsumme		19.100 m²	195.911

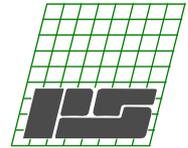
Kompensationsbedarf (Differenz Bestand – Planung/ Entwicklung):
408.970 – 195.911 = 213.059 Punkte

Bei einer üblicherweise zu erwartenden Wertsteigerung von 10-15 Punkten/ m² lässt sich daraus ein Flächenbedarf von 1,5-2 ha ableiten.

F5 Externe Kompensationsmaßnahme

Zum Planungsstand März 2017 ist die extern erforderliche Kompensation im Rahmen der städtischen Ökokontoführung, d.h. durch Verrechnung mit der vorlaufenden Ersatzmaßnahme „Oberer Knappensee“, vorgesehen.

Im Bebauungsplan ist eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung verankert.



F6 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Der Bebauungsplan-Vorentwurf enthält keine Festsetzungen zur Minderung der Schadstoffemissionen, zur Minimierung des Energieverbrauchs oder bspw. zur Minderung des Verkehrsaufkommens.

G FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß Kap. 2.2 beginnt ca. 400 m nördlich vom Plangebiet eine Teilfläche des sehr großflächigen EU-Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“.

Auf eine Verträglichkeitsprüfung kann aus folgenden Gründen verzichtet werden:

1. Räumlicher Abstand.
2. Zwischenschaltung intensiver Agrarflächen.
3. Die Teilfläche beinhaltet ein Waldgebiet mit walddisperser Avifauna.
4. Der in Pkt. C1.3 genannte Landschaftspflegerische Begleitplan für den benachbarten Radweg liefert keine Anhaltspunkte für Vorkommen schutzrelevanter Arten im näheren Planungsumfeld.
5. Im Unterschied bspw. zum Bebauungsplan „Stümpfenweg“ am nördlichen Stadtrand, für den eine FFH-Prognose erstellt wurde, ist der dort noch als am ehesten bedeutsam erkannte Faktor, nämlich ein durch die benachbarte Wohnbebauung induziertes erhöhtes Besucheraufkommens im VSG, hier nicht gegeben.

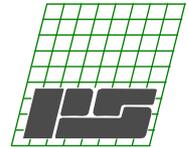
H Artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeines

Da für das Plangebiet keine ortsbezogenen Daten vorliegen und den Firmenmitarbeitern keine besonderen Tiervorkommen aufgefallen sind, muss die artenschutzrechtliche Prüfung alle potenziell vorkommenden Tierarten einbeziehen. Dies wiederum bedeutet, dass mehr Arten einzubeziehen sind als bei Geländeerhebungen tatsächlich nachgewiesen würden.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich

1. für sämtliche betroffenen heimischen Vogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung,
2. für die im FFH-Anhang IV genannten, europarechtlich streng geschützten sonstigen Tier- und Pflanzenarten,
3. für die streng geschützten Arten der Bundesartenschutz-VO.



Nicht prüfbedürftige Arten

Unter die Punkte 2 und 3 fallende Arten sind als dauerhafte Bewohner wenig wahrscheinlich und deshalb nicht prüfbedürftig (siehe auch Kap. C1.3):

- ❖ Ein Vorkommen der Haselmaus ist unwahrscheinlich.
- ❖ Fledermausarten sind vorrangig als Jagdgäste zu erwarten. Er ist darauf hinzuweisen, dass auch bei konkreten Nachweisen die Entscheidung oft schwierig ist, ob nur Jagd- und Überflüge erfolgen oder auch Quartiere wahrscheinlich sind.
- ❖ Für Baumquartiere geeignete Strukturen wurden innerhalb der Plangrenze nicht beobachtet und sind angesichts des Fehlens älterer Bäume unwahrscheinlich.
- ❖ Gebäudequartiere von Fledermausarten lassen sich gegenwärtig nicht ausschließen, betreffen dann aber vorrangig die Gebäude im rechtskräftigen Gewerbegebiet. Hier sind dann bei Abriss- und Umbauarbeiten die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 zu beachten, d.h. vor Beginn der Arbeiten sind die Gebäude auf eventuelle Quartiere zu prüfen und notfalls Umsiedlungsmaßnahmen durch Fachleute zu veranlassen.
- ❖ Vorkommen der Zauneidechse sind zwar nicht ganz auszuschließen, konkrete Anhaltspunkte sowie gut geeignete Habitate fehlen aber.
- ❖ Für die Schlingnatter fehlen für Hungen Nachweise.
- ❖ Streng zu schützende Amphibienarten lassen sich ausschließen.
- ❖ Desgleichen streng zu schützende Insektenarten.

Da im Planungsbereich nach Kenntnisstand keine Nistkästen vorhanden sind und natürliche Baumhöhlen mangels älterer Bäume wenig wahrscheinlich sind, sind reine Baumhöhlenbrüter wie Blaumeise, Kleiber und Spechtarten wenig wahrscheinlich und brauchen nicht weiter behandelt zu werden.

Unwahrscheinlich sind des Weiteren Arten, die eine insgesamt extensive Habitatstruktur (z.B. Baumpieper, Neuntöter, Turteltaube), größerflächige Junggehölze (z.B. Fitis) oder zum Brüten hohe Gebäude (z.B. Mauersegler) benötigen.

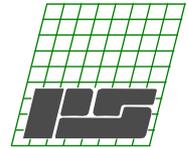
Auch für Bruten des Koloniebrüters Dohle gibt es keine Indizien.

Gastvogelarten, also z.B. Nahrungsgäste wie etwa Greifvogelarten brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn dem Gebiet eine besonders hohe Bedeutung zukommt, d.h. wenn durch den Verlust, ggf. in Verbindung mit weiteren Vorhaben, Brutstandorte gefährdet werden. Dies ist hier nicht erkennbar, zumal als Nahrungshabitat für Großvögel nur das ehemalige Baumschulgelände geeignet ist.

Zu den in der hessischen Ampelliste mit „grün“ eingestuften potenziellen Nahrungsgästen gehören z.B. Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz.

Vogelarten mit vereinfachter Prüfung

Kein ausführliches Prüfprotokoll ist nötig für potenzielle Brutvogelarten, deren Erhaltungszustand in der hessischen Ampelliste aktuell mit „günstig“ (grün) bewertet wird. Zu diesen gehören diverse Trivialarten der baumbestandenen Ortsrandlagen (Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke,



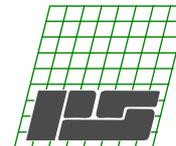
Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig, Zilpzalp).

Einbezogen wurden auch einzelne Arten, die häufig oder gelegentlich in Mauerlöchern und Gebäudenischen brüten, da solche im Plangebiet zu erwarten sind (Hausrotschwanz, Kohlmeise, Star).

Möglich oder zumindest nicht auszuschließen sind weiterhin die folgenden Arten:

- ❖ Bachstelze: Die neuerdings rückläufige Art ist potenzieller Brutvogel im Gebäudebereich.
- ❖ Dorngrasmücke: Im Ostteil des Raiffeisengeländes nicht ausgeschlossen.
- ❖ Eichelhäher: Potenzieller Brutvogel im Ostteil unter Berücksichtigung der angrenzenden Gehölze und größeren Eichen und der geringen Störungen.
- ❖ Gartenbaumläufer: Denkbar als Brutvogel an Bäumen mit rissiger Rinde, vereinzelt auch an Gebäuden.
- ❖ Goldammer: Der aktuell rückläufige Vogel der Agrarlandschaft ist im westlichen Plangebiet als Brutvogel denkbar.
- ❖ Grauschnäpper: Bruten an Gebäuden nicht auszuschließen.
- ❖ Nachtigall: Potenzieller Brutvogel im Ostteil.
- ❖ Rabenkrähe: Potenzieller Brutvogel im Ostteil.
- ❖ Schwanzmeise: Als Brutvogel im Ostteil denkbar.
- ❖ Turmfalk: Als Gebäudebrüter nicht auszuschließen.

Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten					
deutscher Artname	wiss. Artname	Status im Plangebiet	Schutzstatus	Brutpaarbestand in Hessen	potenzielle Betroffenheit nach § 44 Abs.1 BNatSchG
Amsel	Turdus merula	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Bachstelze	Motacilla alba	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Buchfink	Fringilla coelebs	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Dorngrasmücke	Sylvia communis	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Eichelhäher	Garrulus glandarius	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Elster	Pica pica	pot. Brutvogel	1)	10.000-15.000	Störungsverbot
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Gartengrasmücke	Sylvia borin	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Goldammer	Emberiza citrinella	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Grauschnäpper	Muscicapa striata	pot. Brutvogel	1)	5.000-10.000	Störungsverbot
Grünfink	Carduelis chloris	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot



Heckenbraunelle	Prunella modularis	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	pot. Brutvogel	1)	3.000-5.000	Störungsverbot
Rabenkrähe	Corvus corone	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Ringeltaube	Columba palumbus	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Singdrossel	Turdus philomelos	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Turmfalke	Falco tinnunculus	pot. Brutvogel	1)	2.000-5.000	Störungsverbot
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	pot. Brutvogel	1)	> 10.000	Störungsverbot

Schutzstatus: 1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG sowie europäische Vogelart

Dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beeinträchtungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze und andere Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden dürfen (Hinweis 4.4 im Bebauungsplan).

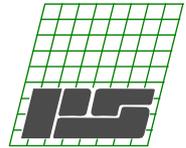
Angesichts der Mobilität der Vögel ist außerhalb der Aufzuchtzeit ein Tötungsrisiko damit nicht mehr gegeben, sodass Nr. 1 erfüllt ist. Die Beeinträchtigungsfahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) wird durch die zeitliche Beschränkung ebenfalls minimiert und braucht nicht weiter berücksichtigt zu werden. Als bedeutsam verbleibt damit nur die Nichteinhaltung des Störungsverbots (Nr. 2) während der Bauphase.

Ausführlich zu prüfende Vogelarten

Einzige in der hessischen Ampelliste mit „ungünstig-schlecht“ (rot) eingestufte, nicht auszuschließende Brutvogelart ist der Gartenrotschwanz: Zum einen besteht im Ostteil eine gewisse Habitanteignung, zum andern brütet der Vogel gelegentlich auch in Mauernischen und ähnlichen Strukturen.

Von den in der hessischen Ampelliste mit „ungünstig-unzureichend“ (gelb) eingestuften Vogelarten kommen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als Brutvogel in Betracht:

- ❖ Bluthänfling: Ehemaliges Baumschulgelände.
- ❖ Feldlerche: Ehemaliges Baumschulgelände aufgrund des jetzt geringen Gehölzbestandes und lückig bewachsener Wiesenstellen.
- ❖ Feldsperling: ehemaliges Baumschulgelände und angrenzende Strukturen, wenn in der Nähe geeignete Brutmöglichkeiten z.B. an Gebäuden vorhanden sind.



- ❖ Girlitz: Typischer Gartenvogel, meidet hohe Baumbestände.
- ❖ Haussperling: Naheliegender Brutvogel im Gebäudebereich.
- ❖ Kernbeißer: Als Brutvogel in den Baumbeständen am Ostrand nicht auszuschließen.
- ❖ Klappergrasmücke: Als Brutvogel in Gebüsch im Ostteil denkbar.
- ❖ Mehlschwalbe: Als Gebäudebrüter nicht auszuschließen.
- ❖ Stieglitz: Potenzieller Brutvogel in den baumbeständenden Bereichen.
- ❖ Türkentaube: Potenzieller Brutvogel insbesondere im Randbereich des Raiffeisengeländes (Getreidekörner als Nahrungsquelle).
- ❖ Wacholderdrossel: Potenzieller Brutvogel in größeren Bäumen am Ostrand.

In den nachfolgenden Prüfbögen werden die Vogelarten zu mehreren Gilden zusammengefasst.

- a) Vogelarten der offenen Feldflur: Feldlerche.
- b) Vogelarten der Agrarlandschaft und der landwirtschaftlich geprägten Ortsränder: Bluthänfling, Feldsperling.
- c) Gebüschbrüter: Girlitz, Klappergrasmücke.
- d) Baumbrüter: Kernbeißer, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel.
- e) Gebäudebrüter: Haussperling, Mehlschwalbe.

Prüfbogen 1: Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|---------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | ..3.... | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | ..V.... | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

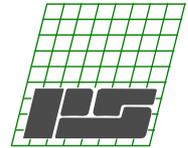
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist in Deutschland trotz einer Bestandsabnahme 1980-2005 um 30%, seitdem weitere Abnahme, der häufigste Brutvogel der offenen Agrarlandschaft und laut Bundesamt für Naturschutz der neunthäufigste Brutvogel. Hauptgefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft, weltweit gilt die Art aber als nicht gefährdet.

Die Art besiedelt offenes Acker- und Grünland, aber auch sonstige nur niedrig und lückenhaft bewachsene Flächen. Gehölz- und gebäudenahen Zonen werden gemieden. Der Bodenbrüter braucht für den Bruterfolg offene Bodenstellen. Früh dicht schließende Kulturen sind ungünstig wegen des bodennah kühl-feuchten Mikroklimas. Weitere Gefährdungen ergeben sich aus dem Befahren (z.B. frühe Wiesenmahd) und dem Pestizideinsatz.

4.2 Verbreitung

Die Art besiedelt den größten Teil Europas und Nord- und Zentralasiens. Der deutsche Bestand wurde 2008 auf 2,1-3,2 Mio. Brutpaare geschätzt (Quelle: Wikipedia).



Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Nester sind im westlichen Plangebiet nicht auszuschließen. Zerstörungen sind denkbar, wenn vorbereitende Baumaßnahmen wie Vegetationsräumung zur Brutzeit erfolgen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Ja, durch Vermeidung von Baubeginn und Vorbereitungsmaßnahmen während der Brutsaison der Feldlerche (März-Juli).

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Wegen Nicht-Gefährdung der lokalen Population kein Erfordernis.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil im Raum Hungen zahlreiche weitere Brutstandorte bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot eines Baubeginns in der Brutzeit verhindert (siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan).

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

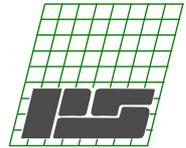
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Jungvögel sind bei Maßnahmen in der Brutzeit gefährdet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Verbote gemäß § 39 Abs.5 Nr.1 und 2 BNatSchG (siehe Festsetzungsvorschlag) ausreichend zur Gewährleistung des Tötungsverbot.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein



d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

ja nein

Mit der Realisierung der Planung ist eine Störung der Art nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Ja: Vermeidung dergestalt, dass zwischen Februar und Baubeginn offene und kurzrasig bewachsene größere Bodenflächen vermieden werden, da diese als Brutstandort anziehend sind. Baubeginn also möglichst im Herbst oder Winter.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Nein, da maximal 1 Brutplatz aufgegeben würde.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

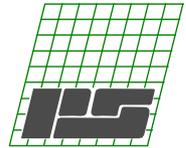
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfbogen 2: Vogelarten der Agrarlandschaft und der landwirtschaftlich geprägten Ortsränder (Bluthänfling, Feldsperling)

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
 Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V....	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	..V....	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand (gilt für beide Arten)

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bluthänfling

Lebensräume sind offene Siedlungsrandzonen, strukturreiches Kulturland, Waldränder, Weinberge, aber auch Kiefern- und Fichtenschonungen. Die Nester finden sich relativ niedrig, aber nicht am Boden in Gebüsch und Hecken, wobei samenreiche offene Flächen in der Umgebung wesentlich sind.

Feldsperling

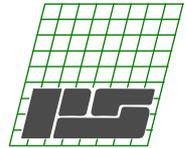
Derzeit noch weit verbreitete Art der Ortsränder und des mit Hecken und einzelnen Bäumen durchsetzten Acker- und Grünlandes.

Der aktuelle Brutbestand des Feldsperlings wird zwar für Hessen mit >10.000 Brutpaaren angegeben und eine aktuelle Gefährdung ist nicht gegeben, wegen starker Bestandsabnahmen (> 20%) wird die Art aber auf der Vorwarnliste (V) geführt.

4.2 Verbreitung

Bluthänfling

Große Teile Europas und des Mittelmeerraums bis nach Westasien. In Europa geringe Abnahmetendenz. In Deutschland laut Roter Liste BRD (SUDBECK et al. 2009) ca. 440.000-580.00 Brut



paare. Für Hessen wird der Bestand auf über 10.000 Brutpaare geschätzt bei allerdings starker Abnahmetendenz.

Feldsperling

In Hessen, Deutschland und großen Teilen Europas verbreitete Art. In Hessen mehr als 10.000 Brutpaare bei abnehmender Tendenz.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Die Realisierung der Planung könnte eventuelle Brutplätze in Gebüsch bzw. Mauerwerk gefährden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot eines Baubeginns in der Brutzeit verhindert. Bauliche Anlagen sind vor Abriss auf Brutplätze zu prüfen. Siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Jedoch kein Erfordernis wegen Vermeidungsmaßnahmen und Nicht-Gefährdung der lokalen Populationen.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der umliegenden Flur bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

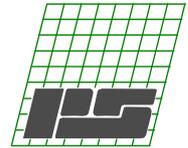
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Siehe b).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan) ausreichend zur Gewährleistung des Tötungsverbot.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein



d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung der Planung ist eine Störung der Arten nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4. im Bebauungsplan) mindert zwar den Störungstatbestand, schließt Störungen in randlichen Habitaten aber nicht aus.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, da nur wenige gefährdete Brutplätze denkbar sind und die lokalen Populationen nicht gefährdet werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

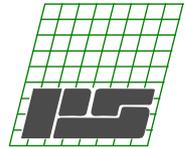
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.



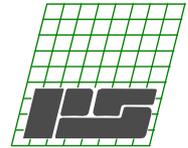
8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Prüfbogen 3: Gebüschbrüter (Girlitz, Klappergrasmücke)

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Girlitz (*Serinus serinus*)

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen (gilt für alle 5 Arten)

- | | | | |
|-------------------------------------|------------------------|-----------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | ..--..... | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelarten | ..V... | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand (gilt für beide Arten)

Bewertung nach Ampel-Schema	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	GRÜN	GELB	ROT

EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

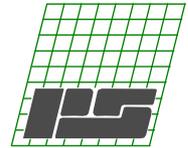
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Girlitz

Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete. Weitere Bruthabitate sind sonnige Waldränder, lockere Baumbestände, Feldgehölze und Einzelbäume. Wälder und dichte Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen wichtig. Nestbau in dichten Gehölzen. Siedlungsschwerpunkt sind in Deutschland die wärmeren Gebiete.

Klappergrasmücke

Bevorzugte Habitate der Klappergrasmücke sind gehölzbestandene offene Landschaften, z.B. verbuschte Brachflächen. Ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt liegt in Grüngürteln der Ortschaften, z.B. Haus- und Kleingärten und gebüschreiche Grünanlagen. Nester 0,2-3,0 m hoch in niedrigen Dornsträuchern und -hecken, Beeren- und Ziersträuchern und kleinen Koniferen.



4.2 Verbreitung

Girlitz

Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Der Brutbestand des Girlitz in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000 Brutpaare, für Hessen auf über 10.000. Die Art wird dennoch wegen starker Bestandsabnahme neuerdings mit ungünstig-unzureichend eingestuft.

Klappergrasmücke

Bundesweit laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2009) 300.000-450.000 Brutpaare. Zwischen 4 und 7 % des europäischen Bestandes liegen in Deutschland. Für Hessen wird der Bestand zu 6.000-14.000 Brutpaaren geschätzt (HGON (Hrsg.) 2010), wobei starke Bestandsabnahmen verzeichnet werden, Grund für die ungünstig-unzureichende Einstufung.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Die Realisierung der Planung könnte eventuelle Brutplätze in Gebüschern gefährden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot eines Baubeginns in der Brutzeit verhindert. Siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Jedoch kein Erfordernis wegen Vermeidungsmaßnahmen und Nicht-Gefährdung der lokalen Populationen.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

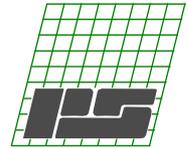
Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der umliegenden Gemarkung und Ortslage bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Siehe b).



b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan) ausreichend zur Gewährleistung des Tötungsverbotes.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung der Planung ist eine Störung der Arten nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4. im Bebauungsplan) mindert zwar den Störungstatbestand, schließt Störungen in randlichen Habitaten aber nicht aus.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, da nur wenige gefährdete Brutplätze denkbar sind und die lokalen Populationen nicht gefährdet werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

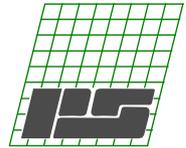
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.



Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

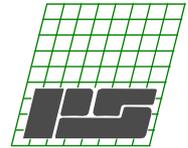
8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Prüfbogen 4: Baumbrüter (Kernbeißer, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel)

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben potenziell betroffene Arten

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV – Art: Keine der Arten.
 Europäische Vogelarten
 RL Deutschland: Keine der Arten.
 RL Hessen: Kernbeißer und Stieglitz Vorwarnliste, Türkentaube gefährdet, Wacholderdrossel nicht gefährdet.

3. Erhaltungszustand (gilt für alle 4 Arten)

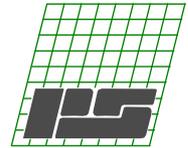
Bewertung nach Ampel-Schema	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Kernbeißer

Lebensraum sind lichte Laubwälder und Waldränder, wobei er Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefern-mischwälder bevorzugt. Brütet aber auch in Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen mit älterem Baumbestand. Meidet reine Nadelwälder. Die Reviere sind in der Regel relativ groß. Laubbaumsämereien und Früchte (z.B. Kirsch- und Pflaumenkerne) bilden die Hauptnahrungsquelle, während der Jungenaufzucht auch Insekten wie z.B. Raupen. Das Nest wird in Bäumen oder größeren Sträuchern angelegt.



Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stauden (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern.

Türkentaube

Besiedelt in Deutschland fast ausschließlich menschliche Siedlungen, wo sie sich bei landw. Betrieben, Tierhaltungen oder Bahnstationen ernährt. Samen, Getreide und Früchte bilden die Nahrung. Brütet meist hoch oben in Bäumen, meist in Nadelbäumen. Oft hohe Jungvogelverluste durch Prädatoren. Bei uns Standvogel

Wacholderdrossel

Der Vogel besiedelt schwerpunktmäßig halboffene, oft feuchte Landschaften mit hohem Grünlandanteil und mit Baumgehölzen. Nestanlage zumeist in Bäumen, z.B. in Ufergehölzen. Brütet häufig in lockeren Kolonien, aber auch Einzelbruten. Aktionsradius ca. 250 m um den Brutplatz.

4.2 Verbreitung

Kernbeißer

Weite Verbreitung in Europa südlich der borealen Zone, im Mittelmeerraum, in Nord- und Zentralasien bis in das nördliche Ostasien. Die Art wird im größten Teil des Verbreitungsgebietes nicht als gefährdet eingestuft. In Deutschland und Thüringen weit verbreiteter Brutvogel (Jahresvogel, Zugvogel, Wintergast) mit ca. 6.000-12.000 Revieren. Trend 1985-2010 deutlich negativ (Abnahme um 20-50 %). Eine vermutete Rückgangsursache ist der Rückgang der Hainbuche, deren Früchte eine wichtige Nahrungsquelle bilden.

Stieglitz

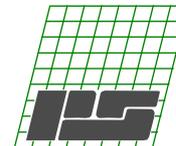
Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europaweit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung (Quelle: Wikipedia). Hingegen haben in Deutschland durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände kurz- und langfristig deutlich abgenommen. Konkrete Rückgangsfaktoren sind insbesondere der Verlust von Kraut- und Staudenfluren, Brachen, Ruderalfluren und Ödland. Wird für Thüringen noch als weit verbreiteter Brutvogel (Jahresvogel und Zugvogel mit reduziertem Winterbestand) mit ca. 20.000-40.000 Revieren eingestuft, jedoch seit 1985 stark negativer Trend (Abnahme um mehr als 50 %). Dennoch werden – nicht recht nachvollziehbar - Erhaltungszustand und Populationszustand mit „sehr gut“ bewertet.

Türkentaube

Das ursprüngliche Verbreitungsgebiet reichte von der europäischen Türkei bis nach Japan. Ausbreitung aus dem Balkangebiet nach Mitteleuropa erst seit den 1930er-Jahren, wobei die Ursachen nicht abschließend geklärt sind. In Hessen erster Brutnachweis 1946. Nach sehr starker Bestandszunahme seit ca. 1985 wieder deutlicher Rückgang, nach 2000 wieder Zunahmen, ohne dass wieder die frühere Bestandshöhe erreicht wäre.

Wacholderdrossel

Europa mit nordöstlichem Schwerpunkt sowie Nordasien. In Dtl. Brutvogel erst seit dem 19. Jh., wohl gefördert durch Erschließung des Siedlungsbereichs als Brutgebiet und durch Einstellung der Verfolgung. Die Art ist weltweit gesehen nicht gefährdet. In Thüringen weit verbreiteter Brutvogel (Jahresvogel, Zugvogel, Wintergast) mit ca. 10.000-14.000 Revieren.



Deutschlandweit 1985-2010 deutliche Abnahme um 20-50 %, dennoch wird der Erhaltungszustand in Thüringen mit „sehr gut“ eingestuft.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der 4 Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Die Realisierung der Planung könnte eventuelle Brutplätze in Bäumen gefährden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch das Verbot eines Baubeginns in der Brutzeit verhindert. Siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Jedoch kein Erfordernis wegen Vermeidungsmaßnahmen und Nicht-Gefährdung der lokalen Populationen.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, weil Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der umliegenden Gemarkung und Ortslage bestehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

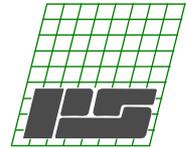
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Siehe b).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan) ausreichend zur Gewährleistung des Tötungsverbotes.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein



d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung der Planung ist eine Störung der Arten nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4. im Bebauungsplan) mindert zwar den Störungstatbestand, schließt Störungen in randlichen Habitaten aber nicht aus.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)? ja nein

Nein, da nur wenige gefährdete Brutplätze denkbar sind und die lokalen Populationen nicht gefährdet werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ja nein

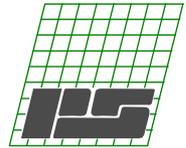
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind voraussichtlich Gegenstand der weiteren Planung:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang sind voraussichtlich nicht erforderlich.
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus sind nicht erforderlich.
- Ein Monitoring wird nicht für erforderlich gehalten.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. / BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Prüfbogen 5: Gebäudebrüter (Haussperling, Mehlschwalbe)

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben potenziell betroffene Arten

Haussperling (*Passer domesticus*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV – Art: Keine der Arten.
 Europäische Vogelart
 RL Deutschland: Beide Arten Vorwarnliste.
 RL Hessen: Mehlschwalbe gefährdet, Haussperling Vorwarnliste..

3. Erhaltungszustand beider Arten

Bewertung nach Ampel-Schema	sehr gut	gut	mittel	bis schlecht
	GRÜN	GELB	ROT	
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hessen (VSW (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

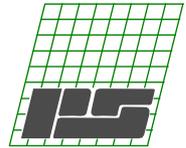
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Haussperling

Der Kulturfolger besiedelt Städte, Dörfer und Einzelgehöfte. Nester typischerweise unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener in Baumhöhlen und Nistkästen. An günstigen Plätzen Kleinkolonien mit 5-20 Brutpaare.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe brütet außen an Gebäuden in Hofstellen, Dörfern und – Nistmöglichkeiten, Nistmaterial (Lehm, deshalb kurze Entfernung zum Brutstandort wichtig) und Nahrungsangebot vorausgesetzt – auch in Städten. Im Unterschied zur Rauchschnalbe keine besondere Bindung an Viehhaltung. Ursprüngliche Brutplätze waren Felswände. Die Jagd erfolgt in der offenen Kulturlandschaft und über Gewässern bis max. 2 km vom Nest entfernt. Dabei fliegt sie zumeist höher als die Rauchschnalbe. Langstreckenzieher.



4.2 Verbreitung

Haussperling

Ursprüngliche Verbreitung fast ganz Europa bis nach Nordasien, Zentralasien, Vorderasien und Indien. Heute als Kulturfolger und durch Verschleppung fast weltweit außerhalb der Tropen. In den letzten Jahrzehnten in Deutschland leichte Abnahme, in den letzten Jahren aber kein deutlicher Rückgang. Gründe für die Abnahme sind fehlende Brutmöglichkeiten an Gebäuden, Versiegelung der Freiflächen, Wegfall von Vieh- und Hühnerhaltung. Die damit verbundene Wohnungsnot und Nahrungsknappheit führen dazu, dass das Vermehrungspotenzial nicht voll ausgeschöpft werden kann.

Mehlschwalbe

Besiedelt fast ganz Europa und – nach Osten zu mit einer abweichenden Unterart – das außertropische Asien. Während die Art weltweit nicht als gefährdet gilt, ist sie in Mitteleuropa rückläufig durch Pestizideinsatz, landwirtschaftliche Intensivierung, Wegfall von Nistmöglichkeiten und Bodenversiegelung. Bisher aber in Deutschland und Thüringen noch weit verbreiteter Brutvogel mit in Thüringen geschätzt 35.000-40.000 Brutpaare und (!?) 1985-2010 gleich bleibendem Trend.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der 3 Arten im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Abriss oder Umgestaltung von Gebäuden/ baulichen Anlagen könnte Brutplätze gefährden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

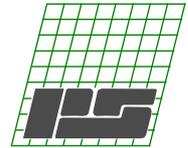
Bauliche Anlagen sind vor Abriss oder Veränderung auf Brutstätten zu prüfen. Ggf. ist bis zum Ende der Brut- und Mauserzeit (September) zu warten. Außerhalb der Brutzeit kein Gefährdungspotenzial. Siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ja nein

Jedoch kein Erfordernis wegen Vermeidungsmaßnahmen und Nicht-Gefährdung der lokalen Populationen. Unabhängig davon sollten bei Neubauten, auch wenn keine Brutplätze verloren gehen, insbesondere für die Mehlschwalbe Brutgelegenheiten geschaffen werden. Beim Haussperling ist davon auszugehen, dass mit den Neubauten auch neue Brutplätze entstehen.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ja nein

Ja, unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und artbezogenen Ausgleichsmaßnahmen.



Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Siehe b).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4 im Bebauungsplan) ausreichend zur Gewährleistung des Tötungsverbot.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ja nein

Mit der Realisierung der Planung ist eine Störung der Arten nicht auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

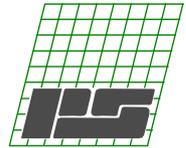
Die Berücksichtigung der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (siehe Hinweis 4.4. im Bebauungsplan) mindert zwar den Störungstatbestand, schließt Störungen bei Bruten in Nachbargebäuden aber nicht aus. Dies wäre nur durch ein (unverhältnismäßiges) Verbot von Baumaßnahmen in der Brutsaison zu erreichen.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?

ja nein

Nein, der eventuelle Wegfall örtlicher Brutplätze gefährdet die lokalen Populationen nicht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein



6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

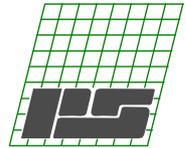
8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind voraussichtlich Gegenstand der weiteren Planung:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen.
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus sind voraussichtlich nicht erforderlich.
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement für erforderlich gehalten und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 Abs. / BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**



I Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Östlich der Königsberger Straße erlaubt das Baurecht bauliche Erweiterungen auch ohne Bebauungsplan, sodass der anstehende Bebauungsplan an Situation und Prognose nicht viel ändert. Neu ist lediglich die festgesetzte nicht-überbaubare Fläche am Ostrand und damit ein Bestandschutz für einen Teil der Gehölze, der mit der jetzigen Rechtslage nicht gegeben ist.

Wird das ehemalige Baumschulgelände im Westen nicht bebaut, ist eine Umwandlung in intensiv genutzte Ackerfläche naheliegend.

J Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da die Planung vor allem den ortsansässigen Gewerbebetrieben Erweiterungsmöglichkeiten verschaffen will, ist die Planung als standortgebunden anzusehen.

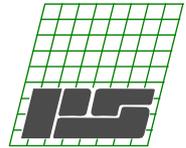
K Monitoring

Ein Monitoring im Bereich des Bebauungsplanes sollte folgende Punkte umfassen:

1. Überwachung des (soweit als möglichen) Gehölzerhalts im Bereich nicht überbaubaren Fläche am östlichen Plangebietsrand,
2. Ornithologisches Monitoring dieser Zone, das zum ersten Mal unbedingt vor Beginn der Planumsetzung durchzuführen ist,
3. Beobachtung der Gehölzentwicklung der Randeingrünung auf der westlichen Teilfläche über 5 Jahre.

L Angewendete Methoden

- ❖ Geländeaufnahmen am 28.07.2016.
- ❖ Auswertung der in Kap. B2 genannten Planungsvorgaben.
- ❖ Auswertung des Bebauungsplan-Entwurfs von März 2017.
- ❖ Auswertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans „Bau eines Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse von Hungen nach Villingen mit Anbindung des Stadtteils Nonnenroth“, erstellt im Auftrag der Stadt Hungen, Planungsgruppe für Natur und Landschaft, Hungen, Januar 2009.
- ❖ Daten zum EU-Vogelschutzgebiet 5519-401 Wetterau.



M Festsetzungsvorschläge

Randeingrünung Westrand

Die Fläche ist als extensive 1-2-mähdige Wiese aus der jetzigen Wiese bzw. Wegbegrünung zu entwickeln. Eine Ansaat ist nicht erforderlich. Pro laufende 10 m ist ein mittelgroßer, heimischer Laubbaum zu pflanzen, vorzugsweise Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Elsbeere (*Sorbus torminalis*). Mindestgröße Hochstamm 2xv, 10-12 cm. Ausfälle sind nachzupflanzen.

Herkunft der Gehölze

Für Baum- und Strauchpflanzungen sind nach Möglichkeit zertifizierte Herkünfte aus Hessen zu verwenden.

Bauverbotszone am Ostrand

Die innerhalb der Begrenzung vorhandenen Bäume und Gehölze sind ausdrücklich zu erhalten.

N Zusammenfassung

1. Standort

- Nordwestlicher Ortsrand der Kernstadt Hungen, im Winkel zwischen der Bahnlinie Gießen-Gelnhausen und der ehemaligen Strecke nach Laubach.
- Das Plangebiet ist zu knapp 2/3 bereits gewerblich bebaut.

2. Flächengröße

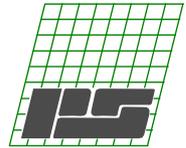
- Gesamtfläche 5,24 ha, davon entfallen 3,33 ha auf bestehende Gewerbeflächen und Straßen.
- Die nicht bebauten Anteile beinhalten bisheriges Baumschulgelände (im Westen, jetzt wiesenbzw. ackerbrachenartig) und untergeordnet Acker (im Norden).

3. Planziele

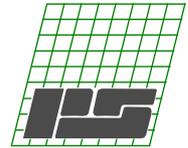
- Vergrößerung der Gewerbebaufläche nach Westen und in geringerem Umfang nach Norden, um den dort ansässigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zu geben.
- Die gegenwärtig noch vorhandene Baumschule soll auslaufen.
- Der Kindergarten am Nordrand bleibt voraussichtlich bestehen und wird flächenmäßig z.T. verschoben.

4. Planinhalte

- Grundflächenzahl im bestehenden und geplanten Gewerbegebiet 0,8, südlich der Rotfeldstraße nur 0,6.
- Maximale Bauhöhe 12 m, auf der noch nicht bebauten Teilfläche 14 m.
- Auf dem Raiffeisengelände sind als Ausnahme Silos bis zu 26 m Höhe zulässig.
- Die Grundflächenzahl 0,8 hat zur Folge, dass auch auf den bereits bebauten Flächen noch gewisse Erweiterungen zulässig sind.



- Kein Neu- oder Ausbau von Straßen.
 - Am westlichen Außenrand Randeingrünung mit 5 m breiten Wiesenstreifen und Solitärbaumpflanzung.
5. Wichtige Planungsvorgaben
- Regionaler Raumordnungsplan: Die Änderung von „Vorranggebiet Siedlung Planung“ in „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung“ läuft parallel zum Bebauungsplan.
 - Flächennutzungsplan der Stadt Hungen: Der bisher als Landwirtschaftsfläche erscheinende westliche Teil wird in Gewerbebauflächen umgeändert.
6. Naturschutz
- Naturschutzflächen sind nicht betroffen.
 - Im Umweltbericht wird ausgeführt, dass auch die Avifauna einer 400 m nördlich der Plangrenze beginnenden Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ nicht betroffen ist, um so mehr als dort nur Waldvögel relevant sind.
 - Keine gesetzlich geschützten Biotope.
 - Auch keine gefährdeten oder gesetzlich geschützten Pflanzenarten.
 - Einzelne in der hessischen Ampelliste mit „gelb“ eingestufte Vogelarten sind wie in den meisten Plangebieten möglich, vor allem in den gehölzgeprägten Bereichen. Auch der mit „rot“ eingestufte Gartenrotschwanz ist nicht auszuschließen.
7. Jetzige Nutzung
- Die noch nicht bebaute Teilfläche im Westen beinhaltet allmählich auslaufendes Baumschulgelände, das aktuell durch regelmäßige Mahd wiesenartigen Charakter hat.
 - Am Nordrand intensive Ackernutzung.
8. Vegetation / Flora
- Insgesamt erhöhte Artenvielfalt durch relativ magere Standorte vor allem auf dem Dipling-Werksgelände.
 - Wertgebend sind dort wenig genutzte Splittflächen mit artenreicher kurzlebiger Pioniervegetation und magere Mehrschnittwiesen.
 - Der Ostrand des Plangebiets wird von spontanen und gepflanzten Baumgehölzen geprägt, die zu den Gehölzen entlang der ehemaligen Bahnlinie überleiten. Angrenzend an die Gehölze innerhalb der Plangrenze 2 Flächen mit brach liegender Extensivwiese.
 - Auf der Erweiterungsfläche im Westen gegenwärtig wiesenartige, mäßig artenreiche Vegetation mit Resten von Baumschulgehölzen.
9. Fauna
- Es erfolgten keine faunistischen Untersuchungen.
 - Am wertvollsten für die Avifauna sind die Gehölze am Ostrand, wobei die Vernetzung mit (z.T. extensiven) Wiesenflächen wertsteigernd wirkt. Ältere Bäume allerdings nur außerhalb der Plangrenze an der ehemaligen Bahnlinie.
 - Die faunistische Wertigkeit der übrigen Flächen ist relativ niedrig, auf dem ehemaligen Baumschulgelände ist allerdings die Feldlerche nicht ganz auszuschließen.



- An den Gebäuden überwiegend keine günstige Eignung für Gebäudebrüter.
- Vorkommen von Zauneidechse auf den Wiesen- und Brachflächen erscheinen unwahrscheinlich, um so mehr als auch im Landschaftspflegerische Begleitplan für den ostwärts anschließenden Radweg keine Nachweise erbracht wurden.

10. Landschaft

- Geländegestalt: Schwach reliefiert, gering nach Süden abfallend.
- Vorbelastung durch die nach Westen unzureichend eingegrünt bestehenden Betriebe.
- Entsprechendes gilt kurz- bis mittelfristig auch für die Planung, um so mehr als partiell bis 26 m hohe Silogebäude zulässig sind.

11. Boden

- Geologie: Ferrallitische (eisenhaltige) Basaltzersatzprodukte aus dem jüngeren Tertiär.
- Bodentyp: Soweit im BodenViewer Hessen erfasst, auf den noch un bebauten Flächen Braunerden mit Pseudogley-Braunerden aus lösslehmhaltigen Solifluktuionsdecken über Fersiallit.
- Landw. Nutzbarkeit: Mittleres Ertragspotenzial, Ertragsmesszahl 45-65.

12. Wasser

- Vom Standort her normalfrisch.
- Am Südostrand verläuft der Wasser führende Froschgraben.

13. Menschliche Belange

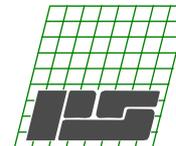
- Wohnbelange sind durch die Erweiterung nicht und durch den Zulieferverkehr kaum betroffen.
- Landwirtschaft: Verlust von ca. 1,8 ha Landwirtschaftsfläche.
- Wasserwirtschaft: Lage in Wasserschutzzone IIIA, westlich der Königsberger Straße in Zone IIB.
- Naherholung: Von geringer Bedeutung.

14. Kultur- und Sachgüter

- Zum Stand März 2017 nicht bekannt.

15. Zusammenfassende Eingriffsbewertung

- Kritisch zu bewerten und nur langfristig kompensationsfähig sind eventuelle Gehölzverluste im Osten des Plangebiets. Sie sind auch am ehesten faunistisch bedeutsam.
- Verluste artenreicher Pionier- und Wiesenflächen auf dem Dipling-Werksgelände sind grundsätzlich ausgleichbar, jedoch besteht dort rechtlich kein Ausgleichserfordernis.
- Die Umwandlung der aktuell wiesenartigen Flächen ist Westteil ist gut ausgleichbar.
- Die schon bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von Westen gesehen bleibt trotz der geplanten Randeingrünung partiell dauerhaft bestehen.
- Bei den Schutzgütern Boden, Wasser und örtliches Klima keine für den Eingriff bedeutsamen Positiv- oder Negativmerkmale.
- Die Kompensation ist nur extern möglich.



16. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Über den üblichen Standard hinausgehenden Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

17. Kompensationsbedarf

- Nach der hessischen Kompensations-VO und den B-Plan-Festsetzungen errechnet sich ein Kompensationsbedarf von gut 213.000 Wertpunkten.

18. Externe Kompensationsflächen

- Abwicklung über das städtische Ökokonto (vorlaufende Ersatzmaßnahme „Oberer Knappensee“).

19. Alternativen

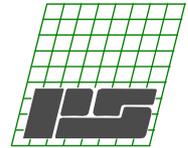
- Eine Alternativenprüfung entfällt wegen der Standortgebundenheit der Planung.

O Anhang: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

Mittelgroße und große heimische oder alteingebürgerte Laubbäume			
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Populus alba</i>	Silberpappel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe, Aspe
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke	<i>Prunus avium</i>	Wild-, Vogelkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Castanea sativa</i>	Echte Kastanie	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Salix rubens</i>	Fahlweide
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

Kleine bis schwach mittelgroße heimische Laubbäume sowie Eibe			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere, Eberesche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel, Holzapfel	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Prunus mahaleb</i>	Felsenkirsche	<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme 1)
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne, Holzbirne	<i>Ulmus minor</i>	Feldulme 1)
<i>Salix caprea</i>	Salweide	<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme 1)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere		

1) Die normalerweise zu großen Bäumen heranwachsenden Ulmen-Arten werden hier eingeordnet, weil gegenwärtig auf Grund des Ulmensterbens mit vorzeitigem Absterben zu rechnen ist. Die Flatterulme ist noch am wenigsten gefährdet.



In Hessen heimische, standortgerechte Sträucher			
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggrüfel. Weißdorn	<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Juniperus communis</i>	Wacholder	<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhl. Schneeball
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe		

Heimische Kletterpflanzen			
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhl. Waldrebe	<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelieber
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen		

Nicht-heimische, für Fassadenbegrünung geeignete Kletterpflanzen (Auswahl)			
<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde	<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	Jungfernrebe
<i>Clematis montana</i>	Berg-Waldrebe	<i>Vitis vinifera</i>	Weinrebe
<i>Fallopia aubertii</i>	Schlingknöterich	<i>Wisteria sp.</i>	Blauregen, Glyzinie
<i>Parthenocissus inserta</i>	Wilder Wein		

Sept./ Okt. 2016
 und März 2017

Dipl.-Geogr. H. Richter